Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/576

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68040 — 5825/62 —

Bonn, den 9. Juli 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Europäische Wirtschaftsgemeinschaft;**

hier: Durchführungsverordnungen des Rats und der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu den Verordnungen vom 4. April 1962 zur Gemeinsamen Agrarpolitik

In Ausführung der vom Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft am 14. Januar 1962 beschlossenen und am 4. April 1962 verabschiedeten Verordnungen zur Gemeinsamen Agrarpolitik haben der Rat bzw. die Kommission nachstehende Durchführungsverordnungen erlassen, über die ich Sie gemäß Artikel 2 Satz 1 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 hiermit unterrichten möchte:

— Verordnung Nr. 29 über bestimmte Übergangsbestimmungen für Weizenmehlausfuhren —

— Verordnung Nr. 30 zur Bestimmung der Merkmale des Weizens, der als Hartweizen bezeichnet werden kann —

— Verordnung Nr. 33 des Rats über die Festsetzung der Futtergetreidemenge, die zur Erzeugung von 1 kg geschlachtete Jungmasthühner erforderlich ist —

— Verordnung Nr. 34 des Rats über die Festsetzung des Einschleusungspreises für zum Verbrauch bestimmte Hühnereier in der Schale —

— Verordnung Nr. 35 des Rats über die Festsetzung des Einschleusungspreises für geschlachtete Jungmasthühner —

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

— Verordnung Nr. 36 des Rats über die Festsetzung der Futtergetreidemenge, die zur Erzeugung von 1 kg zum Verbrauch bestimmter Hühnereier in der Schale erforderlich ist —

— Verordnung des Rats Nr. . . . über die Kriterien für die Festsetzung der Schwellenpreise für bestimmte Arten von Mehl, Grobgrieß und Feingrieß — vorläufige Fassung —

— Verordnung des Rats Nr. . . . über die Festsetzung des Einschleusungspreises für Enteneier, Puteneier, Gänseeier und Perlhühnereier in der Schale, die zum Verbrauch bestimmt sind — vorläufige Fassung —

— Verordnung des Rats Nr. . . . über die Festsetzung der für die Erzeugung von 1 kg Enteneier, Puteneier, Gänseeier und Perlhühnereier in der Schale, die zum Verbrauch bestimmt sind, erforderlichen Futtergetreidemenge — vorläufige Fassung —

— Verordnung des Rats Nr. . . . über die Festsetzung des Einschleusungspreises für geschlachtete Enten, Puten, Gänse, Perlhühner und Legehühner — vorläufige Fassung —

— Verordnung des Rats Nr. . . . über die Festsetzung der Futtergetreidemenge, die zur Erzeugung von 1 kg geschlachtete Enten, Puten, Gänse, Perlhühner und Legehühner erforderlich ist — vorläufige Fassung —

Die Texte der Durchführungsverordnungen sind beigefügt; soweit es sich um vorläufige Fassungen handelt, werden die endgültigen Fassungen bei Vorliegen nachgereicht.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68040 — 5825/62 II

Bonn, den 11. Juli 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Europäische Wirtschaftsgemeinschaft; Durchführungsverordnungen des Rates bzw. der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu den Verordnungen vom 4. April 1962 zur Gemeinsamen Agrarpolitik**

In Ausführung der vom Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft am 14. Januar 1962 beschlossenen und am 4. April 1962 verabschiedeten Verordnungen zur Gemeinsamen Agrarpolitik haben der Rat bzw. die Kommission nachstehende Durchführungsverordnungen erlassen, über die ich Sie gemäß Artikel 2 Satz 1 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 hiermit unterrichten möchte:

— Verordnung Nr. . . . des Rates zur Festsetzung des Beginns des Wirtschaftsjahrs für Mais auf den 1. Oktober — vorläufige Fassung —

— Verordnung des Rates über die Umrechnungskurse und die Rechnungseinheit, die im Rahmen der gemeinsamen Landwirtschaftspolitik gelten sollen — vorläufige Fassung —

— Verordnung Nr. . . . des Rates über Beihilfen für die Erzeugung von Kartoffeln zur Stärkeherstellung und Kartoffelstärke sowie den Handel mit diesen Erzeugnissen — vorläufige Fassung —

— Verordnung Nr. . . . des Rates zur Änderung der Verordnung des Rates Nr. 20 —

— Verordnung des Rates Nr. . . . zur Festsetzung des Einschleusungspreises für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm —

— Verordnung Nr. . . . des Rates zur Änderung des Zeitpunktes für den Beginn der Anwendung bestimmter Akte betr. die Gemeinsame Agrarpolitik — vorläufige Fassung —

— Verordnung Nr. . . . des Rates über die Kriterien für die Festlegung der Prämiensätze bei Getreideeinfuhren aus dritten Ländern — vorläufige Fassung —

— Verordnung des Rates Nr. . . . über die Kriterien für die Festsetzung der Pauschbeträge für bestimmte Arten von Getreide, Mehl, Grob- und Feingrieß — vorläufige Fassung —

— Verordnung Nr. . . . des Rates über die Regelung für Getreideverarbeitungserzeugnisse —

— Verordnung Nr. . . . des Rates über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für geschlachtete Schweine — vorläufige Fassung —

— Verordnung Nr. . . . des Rates über die Festsetzung des Einschleusungspreises für geschlachtete Schweine gegenüber dritten Ländern — vorläufige Fassung —

— Verordnung Nr. . . . des Rates über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine — vorläufige Fassung —

— Verordnung Nr. . . . des Rates über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für lebende Schlachtschweine — vorläufige Fassung —

— Verordnung Nr. . . . des Rates über die Ausfuhr von lebenden oder geschlachteten Schweinen durch das Großherzogtum Luxemburg — vorläufige Fassung —

— Verordnung des Rates Nr. . . . über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für lebende Schlachtschweine — vorläufige Fassung —

— Verordnung Nr. . . . des Rates über die Festsetzung des Einschleusungspreises für Bruteier von Hausgeflügel —

— Verordnung Nr. . . . über die Festsetzung der für die Erzeugung eines Kükens von Hausgeflügel erforderliche Futtergetreidemenge —

— Verordnung Nr. . . . des Rates über die Festsetzung der für die Erzeugung von einem Kilogramm Bruteier von Hausgeflügel erforderlichen Futtergetreidemenge — vorläufige Fassung —

— Verordnung des Rates Nr. . . . über die Festsetzung der für geschlachtete Jungmasthühner in dem Fall gemäß Artikel 3 Absatz (2) der Verordnung des Rates Nr. 22 geltenden innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge — vorläufige Fassung —

Die Texte der Durchführungsverordnungen sind beigefügt; soweit es sich um vorläufige Fassungen handelt, werden die endgültigen Fassungen bei Vorliegen nachgereicht. Desgleichen werden die Nummern der Verordnungen noch mitgeteilt werden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68040 — 5825/62 III

Bonn, den 25. Juli 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung von Bundestag und Bundesrat über Durchführungsverordnungen des Rats bzw. der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu den Verordnungen vom 4. April 1962 zur Gemeinsamen Agrarpolitik**

Bezug: **Meine Schreiben vom 9. und 11. Juli 1962 — 6 — 68040 — 5825/62 —**

Mit Bezugsschreiben unterrichtete ich Sie gemäß Artikel 2 Satz 1 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 über Durchführungsverordnungen, die der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Ausführung der am 14. Januar 1962 beschlossenen und am 4. April 1962 verabschiedeten Verordnungen zur Gemeinsamen Agrarpolitik beschlossen hatte. Überwiegend konnte nur die vorläufige Fassung der Verordnungstexte übermittelt werden. Hiermit übersende ich die endgültigen Fassungen für nachstehende Durchführungsverordnungen:

Verordnung Nr. 37 des Rats über die Kriterien für die Festsetzung der Schwellenpreise für bestimmte Arten von Mehl, Grobgrieß und Feingrieß.

Verordnung Nr. 38 des Rats über die Festsetzung der für die Erzeugung von einem Kilogramm Enteneier, Puteneier, Gänseier und Perlhühnereier in der Schale, die zum Verbrauch bestimmt sind, erforderlichen Futtergetreidemenge.

Verordnung Nr. 39 des Rats über die Festsetzung des Einschleusungspreises für Enteneier, Puteneier, Gänseeier und Perlhühnereier in der Schale, die zum Verbrauch bestimmt sind.

Verordnung Nr. 40 des Rats über die Festsetzung des Einschleusungspreises für geschlachtete Enten, Puten, Gänse, Perlhühner und Legehühner.

Verordnung Nr. 41 des Rats über die Festsetzung der Futtergetreidemenge, die zur Erzeugung von einem Kilogramm

geschlachtete Enten, Puten, Gänse, Perlhühner und Legehühner erforderlich ist.

Verordnung Nr. 42 des Rats über die Festsetzung der für die Erzeugung von einem Kilogramm Bruteier von Hausgeflügel erforderlichen Futtergetreidemenge.

Verordnung Nr. 43 des Rats über die Ausfuhr von lebenden oder geschlachteten Schweinen durch das Großherzogtum Luxemburg.

Verordnung Nr. 44 des Rats über die Festsetzung der für geschlachtete Hühner in dem Fall gemäß Artikel 3 Absatz (2) der Verordnung Nr. 22 des Rats geltenden innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge.

Verordnung Nr. 45 des Rats über die Festsetzung des Einschleusungspreises für Bruteier von Hausgeflügel.

Verordnung Nr. 46 des Rats über das Verfahren zur Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge und der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm.

Verordnung Nr. 47 des Rats über die Festsetzung des Einschleusungspreises für geschlachtete Schweine gegenüber dritten Ländern.

Verordnung Nr. 48 des Rats über die Kriterien für die Festsetzung der Pauschbeträge für bestimmte Arten von Getreide, Mehl, Grob- und Feingrieß.

Verordnung Nr. 49 des Rats zur Änderung des Zeitpunkts für den Beginn der Anwendung bestimmter Akte betreffend die gemeinsame Agrarpolitik.

Verordnung Nr. 50 des Rats über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für geschlachtete Schweine.

Verordnung Nr. 51 des Rats über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine.

Verordnung Nr. 52 des Rats über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für lebende Schweine.

Verordnung Nr. 53 des Rats über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für lebende Schweine.

Verordnung Nr. 54 des Rats über die Kriterien für die Festlegung der Prämiensätze bei Getreideeinfuhren aus dritten Ländern.

Verordnung Nr.55 des Rats über die Regelung für Getreideverarbeitungserzeugnisse.

Verordnung Nr. 56 des Rats über Beihilfen für die Erzeugung von Kartoffeln zur Stärkeherstellung und Kartoffelstärke sowie den Handel mit diesen Erzeugnissen.

Verordnung Nr. 57 des Rats zur Änderung der Verordnung Nr. 20 des Rats.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Übersicht

KOMMISSION

Verordnung Nr. 29
über bestimmte Übergangsbestimmungen für Weizenmehlausfuhren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, insbesondere auf Artikel 29,

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide

und in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist im internationalen Mehlhandel üblich, langfristig zu disponieren; sollen die Ausfuhren von Mehl in dritte Länder aufrechterhalten bleiben, so müssen die Mitgliedstaaten bis zum 1. Juli 1962 in der Lage sein, Ausfuhrgenehmigungen für die zwischen dem 1. Juli und dem 31. Oktober 1962 zu tätigenden Mehlausfuhren zu erteilen und gleichzeitig die Höhe der Erstattungsbeträge festzulegen oder Einfuhrgenehmigungen für bestimmte Mengen Weichweizen auszustellen, die obschöpfungsfrei gegen die Ausfuhr von Mehl eingeführt werden können.

Bei den nach dem 1. Juli 1962 getätigten Mehlausfuhren in dritte Länder werden die Bedingungen, unter denen bei der Ausfuhr Erstattungen gewährt werden, nach Artikel 20 Absatz 2 der angeführten Verordnung festgesetzt.

Für die Mehlausfuhren nach dem 1. Juli, für die die Ausfuhrgenehmigungen jedoch vor diesem Zeitpunkt erteilt worden sind, müssen Übergangsmaßnahmen vorgesehen werden.

Diese Ausnahmeregelung ist auf die Mengen zu beschränken, die den von den Mitgliedstaaten während eines beliebigen Zeitabschnitts von vier aufeinanderfolgenden Monaten des Jahres 1961 ausgeführten Mengen entsprechen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten können bis einschließlich 30. Juni 1962 Ausfuhrgenehmigungen für Ausfuhren von Mehl aus Weizen oder Spelz, die vor dem 1. November 1962 getätigt werden, ausstellen und hierfür die Höhe des Erstattungsbetrags festsetzen oder eine Einfuhrgenehmigung für eine bestimmte Menge Weichweizen ausstellen, die gegen die Ausfuhr von Mehl ohne Erhebung eines Abschöpfungsbetrags eingeführt werden kann, und zwar unter folgenden Bedingungen:

a) Die Ausfuhren müssen für dritte Länder bestimmt sein.

b) Die Einfuhren von Weichweizen, für die keine Abschöpfungsbeträge erhoben werden, sind vor dem 1. November 1962 zu tätigen.

c) Der Umfang der Ausfuhren, die unter diesen Bedingungen ab 1. Juli 1962 getätigt werden, darf die Ausfuhrmengen während eines beliebigen Zeitabschnitts von vier aufeinanderfolgenden Monaten im Jahre 1961 nicht überschreiten.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit:

a) die Mengen, die während des in Artikel 1 Buchstabe c) bezeichneten Bezugszeitraums ausgeführt wurden,

b) den Umfang der Ausfuhren, für die der Erstattungsbetrag festgesetzt oder eine Genehmigung zur abschöpfungsfreien Einfuhr von Weichweizen erteilt worden ist,

c) pro Tonne Mehl die Höhe des Erstattungsbetrags oder die Menge von Weichweizen, deren abschöpfungsfreie Einfuhr genehmigt worden ist,

d) den Umfang der Ausfuhren und Einfuhren im Rahmen dieses Verfahrens.

Die in den Buchstaben b), c) und d) erwähnten Angaben sind am 1. und 15. eines jeden Monats mitzuteilen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 15. November 1962.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juni 1962

Für die Kommission

Der Präsident

W. Hallstein

Verordnung Nr. 30
zur Bestimmung der Merkmale des Weizens, der als Hartweizen bezeichnet werden kann

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 8,

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide

und in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die Möglichkeit des Mißbrauchs oder der Auswechslung mit anderen Getreidesorten auszuschließen, sieht Artikel 11 der Verordnung Nr. 19 eine Bestimmung der Sorten sowie der Merkmale von Weizen vor, der als Hartweizen bezeichnet werden kann.

Das Fehlen ausreichender Daten und die in einigen Ländern bestehenden Gepflogenheiten des Handels, verschiedene Hartweizensorten miteinander zu mischen, machen die Aufstellung einer analytischen Liste der verschiedenen Hartweizensorten schwierig und zwecklos.

Zur Bestimmung des Begriffes Hartweizen müssen die Merkmale für Hartweizen, der in den Mitgliedstaaten angebaut wird, wie auch für Hartweizen, der aus dritten Ländern eingeführt wird, festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Hartweizen im Sinne der Verordnung Nr. 19 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide sind der Weizen der Sorte „Triticum Durum" und die Hybridsorten aus der Sortenkreuzung des „Triticum Durum", welche die gleiche Chromosomenzahl enthalten. Der so gekennzeichnete Hartweizen muß von bernsteingelber bis brauner Farbe sein und eine glasige, durchscheinende und hornartige Bruchstelle haben.

Folgende Grenzwerte sind für eine Gewichtseinheit zulässig:

a) bis zu 50 v. H. Hartweizenkörner, die vollständig oder teilweise ihr glasiges Aussehen verloren haben,

b) bis zu 10 v. H. Körner von Weichweizen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1962 in Kraft.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juni 1962

Für die Kommission

Der Präsident

W. Hallstein

Verordnung Nr. 33 des Rats über die Festsetzung der Futtergetreidemenge, die zur Erzeugung von einem Kilogramm geschlachtete Jungmasthühner erforderlich ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung des Rats Nr. 22 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch, insbesondere auf Artikel 3 Absatz (6) Unterabsatz 1 Satz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der innergemeinschaftliche Abschöpfungsbetrag für geschlachtetes Geflügel enthält einen Teilbetrag, der der Auswirkung des Unterschieds zwischen den Futtergetreidepreisen im einführenden Mitgliedstaat und im ausführenden Mitgliedstaat auf die Futterkosten entspricht.

Zur Berechnung dieses Teilbetrags ist die für die Erzeugung von einem Kilogramm geschlachtetes Geflügel — nach Arten gegliedert — erforderliche Futtergetreidemenge, die für alle Mitgliedstaaten die gleiche sein muß, festzusetzen; eine dieser Arten sind geschlachtete Jungmasthühner.

Diese Futtergetreidemenge soll auf der Grundlage der in den einzelnen Mitgliedstaaten tatsächlich bestehenden Verhältnisse bestimmt werden.

Bei der Berechnung der für die Erzeugung von einem Kilogramm Lebendgewicht erforderlichen Futtergetreidemenge wird davon ausgegangen, daß Jungmasthühner mit einer Futtermischung, die 65 % Futtergetreide enthält, auf 1,5 Kilogramm ausgemästet werden.

Ferner wird die Getreidemenge berücksichtigt, die zur Erzeugung eines Eintagskükens der Mastrassen benötigt wird.

Zur Festsetzung der für die Erzeugung von einem Kilogramm geschlachtete Jungmasthühner erforderlichen Futtergetreidemenge soll die für die Erzeugung von einem Kilogramm lebende Jungmasthühner erforderliche Futtergetreidemenge zugrunde gelegt werden, die nach einem Ausschlachtungskoeffizienten zu berichtigen ist, der — je nach Zubereitungsart — 83 %, 70 % bzw. 65 % beträgt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die in Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung des Rats Nr. 22 vorgesehene Futtergetreidemenge wird für geschlachtete Jungmasthühner in folgender Höhe festgesetzt:

a) für Hühner, gerupft, ausgenommen, mit Kopf und Ständern:
2,36 Kilogramm

b) für Hühner, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, aber mit Herz, Leber und Muskelmagen:
2,80 Kilogramm

c) für Hühner, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer sowie ohne Herz, Leber und Muskelmagen:
3,02 Kilogramm.

2. Geschlachtete Jungmasthühner, deren Zubereitungsart keiner der in Absatz (1) bezeichneten Zubereitungsarten entspricht, sind bei der Anwendung dieser Verordnung wie Jungmasthühner derjenigen Zubereitungsart zu behandeln, der sie am ähnlichsten sind.

Geschlachtete Jungmasthühner, deren Zubereitungsart zwei oder drei der in Absatz (1) bezeichneten Zubereitungsarten ähnlich ist, werden jedoch wie Jungmasthühner derjenigen ähnlichen Zubereitungsart behandelt, für die die höchste Futtergetreidemenge festgesetzt ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Mai 1962.

Im Namen des Rats

Der Präsident

M. Couve de Murville

Verordnung Nr. 34 des Rats über die Festsetzung des Einschleusungspreises für zum Verbrauch bestimmte Hühnereier in der Schale

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung des Rats Nr. 21 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier, insbesondere auf Artikel 6 Absatz (1), Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Vermeidung von Störungen durch Angebote aus dritten Ländern zu ungewöhnlichen Preisen ist ein für die Gemeinschaft einheitlicher Einschleusungspreis für zum Verbrauch bestimmte Hühnereier in der Schale festzusetzen; dabei sind die Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt und ein für die ausführenden dritten Länder repräsentativer Veredelungskoeffizient zu berücksichtigen.

Dieser Einschleusungspreis wird festgesetzt unter Berücksichtigung der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt während der sechs Monate, die dem Vierteljahr vorausgehen, in dem der Einschleusungspreis festgesetzt wird.

Bei der Berechnung dieses Veredlungskoeffizienten, der das Aufzuchtfutter für die Legehenne einschließt, soll von einer durchschnittlichen Legeleistung von 215 Eiern im Jahr pro Henne, einem Junghennenanteil von 85 % und einem Getreideanteil von 80 % ausgegangen werden.

Zu den Futtergetreidekosten sind einerseits die sonstigen Futterkosten wie Kosten für Futterkuchen und Fischmehl, andererseits der Anschaffungspreis des Kükens, die Kosten des Stalles, der Arbeitslohn, die Kosten für Unterhaltung und Tierarzt, Amortisation und Zinsen, die Vermarktungs- und Frachtkosten sowie die Handelsspanne hinzuzurechnen; der Erlös aus dem Verkauf der Henne ist jedoch abzuziehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für zum Verbrauch bestimmte Hühnereier in der Schale wird der in Artikel 6 Absatz (1) Unterabsatz 1 der Verordnung des Rats Nr. 21 vorgesehene Einschleusungspreis auf 0,5025 Rechnungseinheiten je Kilogramm Eier festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Beginn der Anwendung der durch die Verordnung des Rats Nr. 21 eingeführten Abschöpfungsregelung auf zum Verbrauch bestimmte Hühnereier in der Schale in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Mai 1962.

Im Namen des Rats

Der Präsident

M. Couve de Murville

Verordnung Nr. 35 des Rats über die Festsetzung des Einschleusungspreises für geschlachtete Jungmasthühner

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung des Rats Nr. 22 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch, insbesondere auf Artikel 6 Absatz (1) Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Vermeidung von Störungen durch Angebote aus dritten Ländern zu ungewöhnlichen Preisen ist ein für die Gemeinschaft einheitlicher Einschleusungspreis für geschlachtetes Geflügel, nach Arten gegliedert, festzusetzen; dabei sind die Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt und ein für die ausführenden dritten Länder repräsentativer Veredelungskoeffizient zu berücksichtigen; eine dieser Arten sind geschlachtete Jungmasthühner.

Dieser Einschleusungspreis wird festgesetzt unter Berücksichtigung der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt während der sechs Monate, die dem Vierteljahr vorausgehen, in dem der Einschleusungspreis festgesetzt wird.

Dieser Veredelungskoeffizient beträgt 1 : 2,697 für das Verhältnis zwischen dem Lebendgewicht der Jungmasthühner und dem Gesamtgewicht des verbrauchten Futters; er beträgt 1 : 1,753 für das Verhältnis zwischen dem Lebendgewicht der Jungmasthühner und dem Gewicht des verbrauchten Futtergetreides, wobei der Getreideanteil am Futter mit 65 % angenommen wird.

Zu den Futtergetreidekosten sind einerseits die sonstigen Futterkosten wie Kosten für Futterkuchen und Fischmehl, andererseits der Anschaffungspreis der Küken, die Kosten des Stalles, der Arbeitslohn, die Kosten für Unterhaltung und Tierarzt, Amortisation und Zinsen, ferner die Schlacht-, Vermarktungs- und Frachtkosten sowie die Handelsspanne hinzuzurechnen.

Ferner sind die Ausschlachtungskoeffizienten zu berücksichtigen, die für die verschiedenen Zubereitungsarten 83 %, 70 % bzw. 65 % betragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Der in Artikel 6 Absatz (1) Unterabsatz 1 der Verordnung des Rats Nr. 22 vorgesehene Einschleusungspreis je Kilogramm geschlachtete Jungmasthühner wird in folgender Höhe festgesetzt:

a) für Hühner, gerupft, ausgenommen, mit Kopf und Ständern:
0,62 Rechnungseinheiten

b) für Hühner, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, aber mit Herz, Leber und Muskelmagen:
0,735 Rechnungseinheiten

c) für Hühner, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer sowie ohne Herz, Leber und Muskelmagen:
0,7925 Rechnungseinheiten.

2. Geschlachtete Jungmasthühner, deren Zubereitungsart keiner der in Absatz (1) bezeichneten Zubereitungsarten entspricht, sind bei der Anwendung dieser Verordnung wie Jungmasthühner derjenigen Zubereitungsart zu behandeln, der sie am ähnlichsten sind.

Geschlachtete Jungmasthühner, deren Zubereitungsart zwei oder drei der in Absatz (1) bezeichneten Zubereitungsarten ähnlich ist, werden wie Jungmasthühner derjenigen ähnlichen Zubereitungsart behandelt, für die der höchste Einschleusungspreis festgesetzt ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Beginn der Anwendung der durch die Verordnung des Rats Nr. 22 eingeführten Abschöpfungsregelung auf geschlachtete Jungmasthühner in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Mai 1962.

Im Namen des Rats

Der Präsident

M. Couve de Murville

Verordnung Nr. 36 des Rats über die Festsetzung der Futtergetreidemenge, die zur Erzeugung von einem Kilogramm zum Verbrauch bestimmter Hühnereier in der Schale erforderlich ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung des Rats Nr. 21 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier, insbesondere auf Artikel 3 Absatz (5) Buchstabe a) Satz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der innergemeinschaftliche Abschöpfungsbetrag für zum Verbrauch bestimmte Hühnereier in der Schale enthält einen Teilbetrag, der der Auswirkung des Unterschieds zwischen den Futtergetreidepreisen im einführenden Mitgliedstaat und im ausführenden Mitgliedstaat auf die Futterkosten entspricht.

Zur Berechnung dieses Teilbetrags ist die für die Erzeugung von einem Kilogramm zum Verbrauch bestimmter Hühnereier in der Schale erforderliche Futtergetreidemenge für jeden Mitgliedstaat festzulegen.

Bei der Festsetzung der Futtergetreidemenge sind verschiedene Faktoren, wie Durchschnittslegeleistung, Junghennenanteil, Aufzucht-, Erhaltungs- und Erzeugungsfutter sowie Getreideanteil an Futter, zu berücksichtigen.

Diese Futtergetreidemenge soll für jeden Mitgliedstaat auf der Grundlage der in dem jeweiligen Mitgliedstaat tatsächlich bestehenden Verhältnisse festgesetzt, werden.

Mit Beginn des dritten Jahres der Anwendung der Abschöpfungsregelung muß diese Futtergetreidemenge jedoch für alle Mitgliedstaaten gleich sein.

Zu diesem Zweck soll eine erste Annäherung am 1. Juli 1962 und eine zweite Annäherung am 1. März 1963 erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 3 Absatz (3) Buchstabe a) der Verordnung des Rats Nr. 21 vorgesehene Futtergetreidemenge wird für zum Verbrauch bestimmte Hühnereier in der Schale in folgender Höhe festgesetzt:

a) für die Zeit vom 1. Juli 1962 bis zum 28. Februar 1963:

Belgien	3,38 Kilogramm
Deutschland (BR)	3,70 Kilogramm
Frankreich	3,89 Kilogramm
Italien	4,09 Kilogramm
Luxemburg	3,82 Kilogramm
Niederlande	3,22 Kilogramm

b) für die Zeit vom 1. März 1963 bis zum 31. Oktober 1963:

Belgien	3,38 Kilogramm
Deutschland (BR)	3,62 Kilogramm
Frankreich	3,72 Kilogramm
Italien	3,85 Kilogramm
Luxemburg	3,69 Kilogramm
Niederlande	3,22 Kilogramm.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Mai 1962.

Im Namen des Rats

Der Präsident

M. Couve de Murville

Verordnung Nr. 37 des Rats über die Kriterien für die Festsetzung der Schwellenpreise für bestimmte Arten von Mehl, Grobgrieß und Feingrieß

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, insbesondere auf Artikel 8 Absatz (2),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Schwellenpreise für Mehl, Grobgrieß und Feingrieß sind so festzusetzen, daß die Höhe der Richtpreise für die Grundgetreidearten erreicht werden kann und daß ein Schutz der Verarbeitungsindustrie gewährleistet wird.

Dies läßt sich erreichen, indem bei der Festsetzung der Schwellenpreise die Herstellungskosten dieser Erzeugnisse und eine angemessene Höhe des Schutzes der Verarbeitungsindustrie berücksichtigt werden.

Die Höhe des Schutzes der Verarbeitungsindustrie muß zwischen den Mitgliedstaaten jedes Jahr um zwei Fünfzehntel verringert werden, und bei der Festsetzung des Schwellenpreises für Mehl, Grobgrieß und Feingrieß ist nur der Teil des Pauschbetrages zu berücksichtigen, der diese jährliche Verringerung überschreitet.

Die Herstellungskosten lassen sich in der Weise ermitteln, daß zum Wert des Getreides ein Betrag in Höhe der Vermahlungsspanne hinzugerechnet und von dieser Summe entsprechend dem jeweiligen Fall der Wert der beim Vermahlen entstehenden Nachprodukte des Feingrießes und des Mehls geringerer Qualität abgezogen wird.

Der Schwellenpreis für Großgrieß und Feingrieß von Weichweizen läßt sich aus dem Schwellenpreis für Weizenmehl entsprechend der in dem einzelnen Mitgliedstaat zwischen den durchschnittlichen Marktpreisen für diese Erzeugnisse bestehenden Relation ableiten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Schwellenpreise für Mehl von Weizen oder Spelz, von Mengkorn und von Roggen sowie für Grobgrieß und Feingrieß von Weizen (Weich- und Hartweizen) sind nach den in den folgenden Artikeln aufgestellten Kriterien festzusetzen.

Artikel 2

(1) Der Schwellenpreis für Mehl von Weizen ist für ein Weizenmehl mit einem Aschegehalt von 550 Milligramm je Kilogramm und einem Feuchtigkeitsgehalt von 15,50 v. H., nachstehend als Weizenmehl der Type 550 bezeichnet, festzusetzen. Dieser Schwellenpreis wird berechnet, indem die Summe der gemäß Absatz (2) bestimmten Teilbeträge gebildet und davon der gemäß Absatz (3) bestimmte Teilbetrag abgezogen wird.

(2) Folgende Teilbeträge sind zusammenzurechnen:

a) der Wert des zu Mehl verarbeiteten Weizens, ermittelt auf Grund
   - — einer pauschal mit 1400 Kilogramm angesetzten Menge Weizen für eine Tonne Mehl sowie
   - — des Schwellenpreises für Weizen abzüglich des Pauschbetrages; dabei wird die monatliche Staffelung dieses Preises berücksichtigt;

b) ein Betrag je Tonne zu verarbeitender Weizen, der als Vermahlungsspanne angesetzt wird, in Höhe von:

   55,— DM für Deutschland (BR)
   67,88 NF für Frankreich
   8594 Lit für Italien
   687,50 bfrs/lfrs für Belgien und Luxemburg
   49,78 hfl für die Niederlande;

c) ein Betrag je Tonne Mehl zum Schutz der Verarbeitungsindustrie in Höhe von:

   75,— DM für Deutschland (BR)
   92,57 NF für Frankreich
   11719 Lit für Italien
   937,50 bfrs/lfrs für Belgien und Luxemburg
   67,88 hfl für die Niederlande;

d) der Teil des für Weizenmehl festgesetzten Pauschbetrags, der den Betrag überschreitet, der sich aus der in Artikel 9 der Verordnung Nr. 19 des Rats vorgesehenen jährlichen Verringerung des Schutzes für die Verarbeitungsindustrie zwischen den Mitgliedstaaten ergibt.

(3) Der abzuziehende Teilbetrag entspricht dem Wert der Nachprodukte, ermittelt auf Grund

— einer pauschal mit 372 Kilogramm angesetzten Menge Nachprodukte für eine Tonne Mehl sowie

— des niedrigsten durchschnittlichen Monatspreises der während des Kalenderjahres vor der Festsetzung des Schwellenpreises für die geteilten oder

ungeteilten Nachprodukte erzielt worden ist; werden die Nachprodukte geteilt verkauft, so wird das gewogene Mittel zwischen den Preisen der verschiedenen beim Teilen gewonnenen Erzeugnisse zugrunde gelegt; die in diesem Absatz bezeichneten Preise werden ab Mühle in der Zone mit dem größten Zuschußbedarf festgestellt.

(4) Der Schwellenpreis für Mehl von Spelz und für Mehl von Mengkorn ist gleich dem Schwellenpreis für Mehl von Weizen.

Artikel 3

Der Schwellenpreis für Mehl von Roggen ist für ein Roggenmehl mit einem Aschegehalt von 812 Milligramm je Kilogramm und einem Feuchtigkeitsgehalt von 15,50 v. H. festzusetzen.

Dieser Preis wird nach Artikel 2 Absatz (2) und (3) berechnet, wobei an die Stelle der Weizenpreise bzw. der Preise für Nachprodukte von Weizen die Roggenpreise bzw. die Preise für Nachprodukte von Roggen sowie an die Stelle des Weizenmehls das Roggenmehl treten.

Artikel 4

Der Schwellenpreis für Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen ist gleich dem Schwellenpreis für Weizenmehl zuzüglich des Unterschieds, der während des Kalenderjahrs vor dem Jahr, in dem der Schwellenpreis festgesetzt wird, zwischen den durchschnittlichen Marktpreisen für Weizenmehl der Type 550 einerseits und dem Mittel der durchschnittlichen Marktpreise für Feingrieß andererseits festgestellt worden ist. Die Preise werden ab Mühle in der Zone mit dem größten Zuschußbedarf festgestellt.

Artikel 5

(1) Der Schwellenpreis für Grobgrieß und Feingrieß aus Hartweizen ist für Erzeugnisse mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 14,50 v. H. festzusetzen. Dieser Schwellenpreis wird berechnet, indem die Summe der gemäß Absatz (2) bestimmten Teilbeträge gebildet und davon die gemäß Absatz (3) bestimmten Teilbeträge abgezogen werden.

(2) Folgende Teilbeträge sind zusammenzurechnen:

a) der Wert des zu Grobgrieß und Feingrieß verarbeiteten Hartweizens, ermittelt auf Grund
   - — einer pauschal mit 1550 Kilogramm angesetzten Menge von Hartweizen für eine Tonne Grobgrieß und Feingrieß
   - — sowie des Schwellenpreises für Hartweizen abzüglich des Pauschbetrags; dabei wird eine etwaige monatliche Staffelung dieses Preises berücksichtigt;

b) die in Artikel 2 Absatz (2) Buchstaben b), c) und d) vorgesehenen Teilbeträge, wobei die Bezeichnung „Weizenmehl" durch die Bezeichnung „Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen" ersetzt wird.

(3) Folgende Teilbeträge sind abzuziehen:

a) der Wert der Zwischenprodukte, ermittelt auf Grund
   - — einer pauschal mit 162 Kilogramm angesetzten Menge Zwischenprodukte für eine Tonne Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen
   - — sowie des Preises für die Zwischenprodukte, der berechnet wird, indem die Summe der gemäß Artikel 2 Absatz (2) Buchstaben a) und b) bestimmten Teilbeträge gebildet und davon der gemäß Artikel 2 Absatz (3) bestimmte Teilbetrag abgezogen wird; der verbleibende Betrag wird um 35 v. H. gekürzt;

b) der Wert der Nachprodukte, ermittelt auf Grund
   - — einer pauschal mit 357 Kilogramm angesetzten Menge Nachprodukte für eine Tonne Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen
   - — sowie des Preises für die Nachprodukte von Weichweizen, der gemäß Artikel 2 Absatz (3) bestimmt und um 15 v. H. verringert wird.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juni 1962.

Im Namen des Rats

Der Präsident

M. Couve de Murville

Verordnung Nr. 38 des Rats über die Festsetzung der für die Erzeugung von einem Kilogramm Enteneier, Puteneier, Gänseeier und Perlhühnereier in der Schale, die zum Verbrauch bestimmt sind erforderlichen Futtergetreidemenge

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 21 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier, insbesondere auf Artikel 3 Absatz (5) Buchstabe a) Satz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der innergemeinschaftliche Abschöpfungsbetrag für Enten-, Puten-, Gänse- und Perlhühnereier in der Schale, die zum Verbrauch bestimmt sind, enthält einen Teilbetrag, der der Auswirkung des Unterschieds zwischen den Futtergetreidepreisen im einführenden Mitgliedstaat und im ausführenden Mitgliedstaat auf die Futterkosten entspricht.

Zur Berechnung dieses Teilbetrags ist die für die Erzeugung von einem Kilogramm Enten-, Puten-, Gänse- und Perlhühnereier in der Schale, die zum Verbrauch bestimmt sind, erforderliche Futtergetreidemenge für jeden Mitgliedstaat festzulegen.

Zur Durchführung der Verordnung Nr. 21 des Rats ist es angebracht, eine für alle Geflügelarten gleiche Menge Futtergetreide vorzusehen, die zur Erzeugung von einem Kilogramm Eier in der Schale erforderlich ist, und daher auf zum Verbrauch bestimmte Eier aller Geflügelarten die Futtermenge anzuwenden, die der Rat bereits für die Erzeugung von einem Kilogramm zum Verbrauch bestimmte Hühnereier in der Schale als erforderlich festgelegt hat —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 3 Absatz (3) Buchstabe a) der Verordnung Nr. 21 des Rats vorgesehene Futtergetreidemenge wird für Enten-, Puten-, Gänse- und Perlhühnereier in der Schale, die zum Verbrauch bestimmt sind, in folgender Höhe festgesetzt:

a) für die Zeit vom 1. Juli 1962 bis 28. Februar 1963

Belgien	3,38 kg
Deutschland (BR)	3,70 kg
Frankreich	3,89 kg
Italien	4,09 kg
Luxemburg	3,82 kg
Niederlande	3,22 kg

b) für die Zeit vom 1. März 1963 bis 31. Oktober 1963

Belgien	3,38 kg
Deutschland (BR)	3,62 kg
Frankreich	3,72 kg
Italien	3,85 kg
Luxemburg	3,69 kg
Niederlande	3,22 kg.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juni 1962.

Im Namen des Rats

Der Präsident

M. Couve de Murville

Verordnung Nr. 39 des Rats über die Festsetzung des Einschleusungspreises für Enteneier, Puteneier, Gänseeier und Perlhühnereier in der Schale, die zum Verbrauch bestimmt sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 21 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier, insbesondere auf Artikel 6 Absatz (1),

gestützt auf die Verordnung Nr. 34 des Rats über die Festsetzung des Einschleusungspreises für zum Verbrauch bestimmte Hühnereier in der Schale,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Vermeidung von Störungen durch Angebote aus dritten Ländern zu ungewöhnlichen Preisen ist ein für die Gemeinschaft einheitlicher Einschleusungspreis für zum Verbrauch bestimmte Enten-, Puten-, Gänse- und Perlhühnereier in der Schale festzusetzen; dabei sind die Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt und ein für die ausführenden dritten Länder repräsentativer Veredelungskoeffizient zu berücksichtigen.

Da insbesondere ein einheitlicher Veredelungskoeffizient für zum Verbrauch bestimmte Schaleneier aller Geflügelarten festgesetzt worden ist, ist auch der gleiche Einschleusungspreis angebracht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für zum Verbrauch bestimmte Enten-, Puten-, Gänse- und Perlhühnereier in der Schale wird der in Artikel 6 Absatz (1) Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 21 des Rats vorgesehene Einschleusungspreis auf 0,5025 Rechnungseinheiten je Kilogramm Eier festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Beginn der Anwendung der durch die Verordnung Nr. 21 des Rats eingeführten Abschöpfungsregelung auf Enten-, Puten-, Gänse- und Perlhühnereier in der Schale, die zum Verbrauch bestimmt sind, in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juni 1962.

Im Namen des Rats

Der Präsident

M. Couve de Murville

Verordnung Nr. 40 des Rats über die Festsetzung des Einschleusungspreises für geschlachtete Enten, Puten, Gänse, Perlhühner und Legehühner

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 22 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch, insbesondere auf Artikel 6 Absatz (1) Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Vermeidung von Störungen durch Angebote aus dritten Ländern zu ungewöhnlichen Preisen ist ein für die Gemeinschaft einheitlicher Einschleusungspreis für geschlachtetes Geflügel, nach Arten gegliedert, festzusetzen; dabei sind die Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt und ein für die ausführenden dritten Länder repräsentativer Veredelungskoeffizient zu berücksichtigen.

Dieser Einschleusungspreis wird festgesetzt unter Berücksichtigung der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt während der sechs Monate, die dem Vierteljahr vorausgehen, in dem der Einschleusungspreis festgesetzt wird.

Der Veredelungskoeffizient, der das Verhältnis zwischen dem Lebendgewicht des Geflügels und dem Gewicht des verbrauchten Futtergetreides ausdrückt, ist nachstehend für jede der Geflügelarten, für die diese Verordnung gilt, angegeben. Er beträgt:

— bei Enten: 1/2,55, wobei der Getreideanteil am Gesamtfutter mit 74 % angenommen wird,

— bei Puten: 1/2,91, wobei der Getreideanteil am Gesamtfutter mit 75 % angenommen wird,

— bei Gänsen: 1/3,01 unter Berücksichtigung des Grünfutters,

— bei Perlhühnern: 1/3,74, wobei der Getreideanteil am Gesamtfutter mit 80 % angenommen wird.

Zu den Futtergetreidekosten sind einerseits die sonstigen Futterkosten, wie Kosten für Futterkuchen und Fischmehl, andererseits der Anschaffungspreis der Küken bzw. Gössel, die Kosten des Stalles, der Arbeitslohn, die Kosten für Unterhaltung und Tierarzt, Amortisation und Zinsen, ferner die Schlacht-, Vermarktungs- und Frachtkosten sowie die Handelsspanne hinzuzurechnen.

Ferner sind die Ausschlachtungskoeffizienten für die verschiedenen Geflügelarten zu berücksichtigen; sie betragen je nach der Zubereitungsart:

— bei Enten 87 % und 67 %,

— bei Puten 78 %,

— bei Gänsen 82 % und 75 %,

— bei Perlhühnern 70 %.

Vom Einschleusungspreis für Gänse, dem ein Ausschlachtungskoeffizient von 75 % zugrunde gelegt wird, muß der Wert der Leber abgezogen werden.

Für Legetiere der Geflügelarten, auf die sich diese Verordnung bezieht, soll der gleiche Einschleusungspreis wie für die entsprechenden Masttiere festgesetzt werden. Der Einschleusungspreis für Jungmasthühner ist durch die Verordnung Nr. 35 des Rats festgesetzt worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der in Artikel 6 Absatz (1) Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 22 des Rats vorgesehene Einschleusungspreis wird je Kilogramm geschlachtetes Geflügel in folgender Höhe festgesetzt:

a) für Enten:

1. gerupft und ausgeblutet, aber geschlossen:

   0,5625 Rechnungseinheiten

2. gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und ohne Paddeln, aber mit Herz, Leber und Muskelmagen:

   0,7325 Rechnungseinheiten

b) für Puten:

   0,7625 Rechnungseinheiten

c) für Gänse:

1. gerupft und ausgeblutet, aber geschlossen, mit Kopf und Paddeln:

   0,72 Rechnungseinheiten

2. gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und ohne Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen:

   0,585 Rechnungseinheiten

d) für Perlhühner:

   1,735 Rechnungseinheiten

e) für Legehennen:

1. gerupft, ausgenommen, mit Kopf und Ständern:

   0,62 Rechnungseinheiten

2. gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und ohne Ständer, aber mit Herz, Leber und Muskelmagen:

   0,735 Rechnungseinheiten

3. gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und ohne Ständer sowie ohne Herz, Leber und Muskelmagen:

   0,7925 Rechnungseinheiten.

(2) Geschlachtetes Geflügel, dessen Zubereitungsart keiner der in Absatz (1) bezeichneten Zubereitungsarten entspricht, ist bei der Anwendung dieser Verordnungen wie geschlachtetes Geflügel derjenigen Zubereitungsart zu behandeln, der es am ähnlichsten ist.

Geschlachtetes Geflügel, dessen Zubereitungsart zwei oder drei der in Absatz (1) bezeichneten Zubereitungsarten ähnlich ist, wird jedoch wie geschlachtetes Geflügel derjenigen ähnlichen Zubereitungsart behandelt, für die der höchste Einschleusungspreis festgesetzt ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Beginn der Anwendung des durch die Verordnung Nr. 22 des Rats eingeführten Abschöpfungsregelung auf die in Artikel 1 bezeichneten Arten geschlachtetes Geflügel in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juni 1962.

Im Namen des Rats

Der Präsident

M. Couve de Murville

Verordnung Nr. 41 des Rats über die Festsetzung der Futtergetreidemenge, die zur Erzeugung von einem Kilogramm geschlachtete Enten, Puten, Gänse, Perlhühner und Legehühner erforderlich ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 22 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch, insbesondere auf Artikel 3 Absatz (6) Unterabsatz 1 Satz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der innergemeinschaftliche Abschöpfungsbetrag für geschlachtetes Geflügel enthält einen Teilbetrag, der der Auswirkung des Unterschieds zwischen den Futtergetreidepreisen im einführenden Mitgliedstaat und im ausführenden Mitgliedstaat auf die Futterkosten entspricht.

Zur Berechnung dieses Teilbetrags ist die für die Erzeugung von einem Kilogramm geschlachtetes Geflügel — nach Arten gegliedert — erforderliche Futtergetreidemenge, die für alle Mitgliedstaaten die gleiche sein muß, festzusetzen.

Diese Futtergetreidemenge soll auf der Grundlage der in den einzelnen Mitgliedstaaten tatsächlich bestehenden Verhältnisse bestimmt werden.

Bei der Berechnung der für die Erzeugung von einem Kilogramm Lebendgewicht erforderlichen Futtergetreidemenge wird davon ausgegangen, daß das Geflügel der in dieser Verordnung bezeichneten Arten auf das nachstehende Gewicht ausgemästet wird, wobei das Futter den für jede Art angegebenen Getreideanteil enthält:

— Mastenten: 2,35 kg, bei einem Getreideanteil von 74 % am Futter,

— Mastputen: 5 kg, bei einem Getreideanteil von 75 % am Futter,

— Mastperlhühner: 1,2 kg, bei einem Getreideanteil von 80 % am Futter.

Bei Gänsen ist der Grünauslauf die gebräuchlichste Form der Haltung. Hierbei werden die Gänse durch Zusatzfutter, das Getreide enthält, auf 6,5 kg Lebendgewicht ausgemästet.

Ferner ist die Futtergetreidemenge zu berücksichtigen, die zur Erzeugung eines Eintagskükens bzw. -gössels einer Mastrasse erforderlich ist.

Zur Festsetzung der für die Erzeugung von einem Kilogramm geschlachtetes Geflügel der vorstehend bezeichneten Arten erforderlichen Futtergetreidemenge soll die für die Erzeugung von einem Kilogramm lebendes Geflügel der entsprechenden Art erforderliche Futtergetreidemenge zugrunde gelegt werden, die nach einem Ausschlachtungskoeffizienten zu berichtigen ist, der je nach Zubereitungsart nachstehend angegeben ist.
Er beträgt:

— bei Enten 87 % und 67 %

— bei Puten 78 %

— bei Gänsen 82 % und 75 %

— bei Perlhühnern 70 %.

Für Legetiere der Geflügelarten, auf die sich diese Verordnung bezieht, sollen die gleichen Futtergetreidemengen wie für die entsprechenden Masttiere festgesetzt werden. Für Jungmasthühner wurde diese Menge durch die Verordnung Nr. 33 des Rats festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 3 Absatz (4) Buchstabe b) der Verordnung Nr. 22 des Rats vorgesehene Futtergetreidemenge wird für die nachstehenden Geflügelarten in folgender Höhe festgesetzt:

a) für Enten:

1. gerupft und ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln:
   3,13 kg
2. gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und ohne Paddeln, mit oder ohne Herz, Leber und Muskelmagen:
   4,07 kg

b) für Puten:
   3,88 kg

c) für Gänse:

1. gerupft und ausgeblutet, geschlossen, mit mit Kopf und Paddeln:
   3,83 kg
2. gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und ohne Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen:
   4,19 kg

d) für Perlhühner:

5,69 kg

e) für Legehühner:

1. gerupft, ausgenommen, mit Kopf und Ständern:

   2,36 kg

2. gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und ohne Ständer, aber mit Herz, Leber und Muskelmagen:

   2,80 kg

3. gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und ohne Ständer sowie ohne Herz, Leber und Muskelmagen:

   3,02 kg.

(2) Geschlachtetes Geflügel, dessen Zubereitungsart keiner der in Absatz (1) bezeichneten Zubereitungsarten entspricht, ist bei der Anwendung dieser Verordnung wie geschlachtetes Geflügel derjenigen Zubereitungsart zu behandeln, der es am ähnlichsten ist.

Geschlachtetes Geflügel, dessen Zubereitungsart zwei oder drei der in Absatz (1) bezeichneten Zubereitungsarten ähnlich ist, wird jedoch wie geschlachtetes Geflügel derjenigen ähnlichen Zubereitungsart behandelt, für die die höchste Futtergetreidemenge festgesetzt ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juni 1962.

Im Namen des Rats

Der Präsident

M. Couve de Murville

Verordnung Nr. 42 des Rats über die Festsetzung der für die Erzeugung von einem Kilogramm Bruteier von Hausgeflügel erforderlichen Futtergetreidemenge

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 21 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier, insbesondere auf Artikel 3 Absatz (5) Buchstabe a) Satz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der innergemeinschaftliche Abschöpfungsbetrag für Bruteier von Hausgeflügel enthält einen Teilbetrag, der der Auswirkung des Unterschieds zwischen den Futtergetreidepreisen im einführenden Mitgliedstaat und im ausführenden Mitgliedstaat auf die Futterkosten entspricht.

Zur Berechnung dieses Teilbetrags ist die für die Erzeugung von einem Kilogramm Bruteier von Hausgeflügel erforderliche Futtergetreidemenge für jeden Mitgliedstaat festzulegen.

Zur Durchführung der Verordnung Nr. 21 des Rats ist es angebracht, für Bruteier und zum Verbrauch bestimmte Eier in der Schale eine einheitliche Futtergetreidemenge vorzusehen, die zur Erzeugung von einem Kilogramm Eier erforderlich ist; daher ist es angebracht, auf alle Eier von Hausgeflügel die vom Rat bereits festgelegte Futtergetreidemenge anzuwenden, die für die Erzeugung von einem Kilogramm zum Verbrauch bestimmte Eier in der Schale erforderlich ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 3 Absatz (3) Buchstabe a) der Verordnung Nr. 21 des Rats vorgesehene Futtergetreidemenge wird für Bruteier von Hausgeflügel bis zum 31. Dezember 1962 in folgender Höhe festgesetzt:

Belgien	3,38 kg
Deutschland (BR)	3,70 kg
Frankreich	3,89 kg
Italien	4,09 kg
Luxemburg	3,82 kg
Niederlande	3,22 kg

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juni 1962.

Im Namen des Rats

Der Präsident

M. Couve de Murville

Verordnung Nr. 43 des Rats über die Ausfuhr von lebenden oder geschlachteten Schweinen durch das Großherzogtum Luxemburg

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch, insbesondere auf Artikel 13,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 10 Absatz (1) letzter Unterabsatz der Verordnung Nr. 20 des Rats ermächtigt das Großherzogtum Luxemburg, bei Ausfuhren nach einem Mitgliedstaat mit einem niedrigeren Preis einen Betrag zu erstatten, der dem Unterschied zwischen dem Preis des Erzeugnisses frei Grenze des einführenden Mitgliedstaats und dem Preis auf dessen Markt entspricht; diese Möglichkeit ist dem Großherzogtum Luxemburg eingeräumt worden, damit es seine herkömmlichen Ausfuhren aufrechterhalten kann.

Der Vergleich der Futtergetreidepreise im Großherzogtum Luxemburg mit denen in den anderen Mitgliedstaaten ergibt, daß die Anwendung der Abschöpfungen gemäß Artikel 3 Absatz (1) Buchstabe a) und Artikel 4 Absatz (1) der Verordnung Nr. 20 des Rats auf lebende oder geschlachtete Schweine der Möglichkeit, die dem Großherzogtum Luxemburg durch Artikel 10 der genannten Verordnung eingeräumt worden ist, jede wirtschaftliche Bedeutung nehmen würde.

Um der besonderen Lage Rechnung zu tragen, in der sich die betreffenden Erzeugnisse somit befinden, ist es angebracht, von den Bestimmungen der Verordnung Nr. 20 des Rats über die Anwendung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungen abweichende Maßnahmen zu ergeifen.

Um Verkehrsverlagerungen sowie jede anomale Produktionszunahme, die sich aus dieser abweichenden Maßnahme ergeben könnten, zu vermeiden, muß das Großherzogtum Luxemburg alle geeigneten Maßnahmen treffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die nach Artikel 3 Absatz (1) Buchstabe a) und Artikel 4 Absatz (1) der Verordnung Nr. 20 des Rats eingeführten Abschöpfungsbeträge werden nicht bei der Einfuhr von lebenden Schweinen außer reinrassigen Zuchtschweinen oder von geschlachteten Schweinen in einen Mitgliedstaat erhoben, die gemäß der Regelung nach Artikel 10 Absatz (1) letzter Unterabsatz der genannten Verordnung ausgeführt wurden.

Artikel 2

Das Großherzogtum Luxemburg trifft alle geeigneten Maßnahmen, um Verkehrsverlagerungen sowie jede anomale Produktionszunahme, die sich aus der Anwendung des Artikels 1 ergeben könnten, zu vermeiden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Beginn der Anwendung der durch die Verordnung Nr. 20 des Rats eingeführten Abschöpfungsregelung für geschlachtete Schweine in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juni 1962.

Im Namen des Rats

Der Präsident

M. Couve de Murville

Verordnung Nr. 44 des Rats über die Festsetzung der für geschlachtete Hühner in dem Fall gemäß Artikel 3 Absatz (2) der Verordnung Nr. 22 des Rats geltenden innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 22 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch, insbesondere auf Artikel 3 Absatz (6) Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In dem Fall, der in Artikel 3 Absatz (2) der Verordnung Nr. 22 des Rats vorgesehen ist, kann von den Bestimmungen für die Festsetzung des festen Teilbetrags der innergemeinschaftlichen Abschöpfung für geschlachtetes Geflügel abgewichen werden; in diesem Fall hat der Rat den Abschöpfungsbetrag festzusetzen.

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung Nr. 22 des Rats wandte Frankreich unter den in Artikel 3 Absatz (2) der genannten Verordnungen vorgesehenen Voraussetzungen mengenmäßige Beschränkungen für Einfuhren von geschlachteten Hühnern an.

In diesem Falle ist der feste Teilbetrag der Abschöpfung so zu berechnen, daß die Summe der beiden Teilbeträge der Abschöpfung nicht höher ist als der Unterschied zwischen den durchschnittlichen Marktpreisen im einführenden Mitgliedstaat und im ausführenden Mitgliedstaat in den Jahren 1960 und 1961.

Zur Bestimmung dieser durchschnittlichen Marktpreise soll für alle Mitgliedstaaten ein Großhandelseinkaufspreis für vergleichbare Qualitäten ermittelt werden.

Außerdem sind die Transportkosten zu berücksichtigen, die mit 0,5000 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm angesetzt werden sollen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für geschlachtete Hühner werden — in Rechnungseinheiten ausgedrückt — je Kilogramm für Einfuhren nach Frankreich in folgender Höhe festgesetzt:

a) für Hühner, gerupft, ausgenommen, mit Kopf und Ständern:

aus Belgien	0,1328
aus den Niederlanden	0,1288

b) für Hühner, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer aber mit Herz, Leber und Muskelmagen:

aus Belgien	0,1574
aus den Niederlanden	0,1527

c) für Hühner, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer sowie ohne Herz, Leber und Muskelmagen:

aus Belgien	0,1695
aus den Niederlanden	0,1645.

(2) Geschlachtete Hühner, deren Zubereitungsart keiner der in Absatz (1) bezeichneten Zubereitungsarten entspricht, sind bei der Anwendung dieser Verordnung wie Hühner derjenigen Zubereitungsart zu behandeln, der sie am ähnlichsten sind.

Geschlachtete Hühner, deren Zubereitungsart zwei oder drei der in Absatz (1) bezeichneten Zubereitungsarten ähnlich ist, werden jedoch wie Hühner derjenigen ähnlichen Zubereitungsart behandelt, für die die höchsten Abschöpfungsbeträge festgesetzt sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Beginn der durch die Verordnung Nr. 22 des Rats eingeführten Abschöpfungsregelung für geschlachtete Hühner in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juni 1962.

Im Namen des Rats

Der Präsident

M. Couve de Murville

Verordnung Nr. 45 des Rats über die Festsetzung des Einschleusungspreises für Bruteier von Hausgeflügel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 21 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier, insbesondere auf Artikel 6 Absatz (1),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Vermeidung von Störungen auf Grund von Angeboten aus dritten Ländern zu ungewöhnlichen Preisen ist ein für die Gemeinschaft einheitlicher Einschleusungspreis für Bruteier von Hausgeflügel festzusetzen; hierbei sind die Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt und ein für die ausführenden dritten Länder repräsentativer Veredelungskoeffizient zu berücksichtigen.

Da insbesondere ein einheitlicher Veredelungskoeffizient für Bruteier und zum Verbrauch bestimmte Eier in der Schale festgesetzt worden ist, sollte auch ein einheitlicher Einschleusungspreis für alle Eier von Hausgeflügel in der Schale festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für Bruteier von Hausgeflügel wird der in Artikel 6 Absatz (1) Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 21 des Rats vorgesehene Einschleusungspreis auf 0,5025 Rechnungseinheiten je Kilogramm Eier festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Beginn der Anwendung der durch die Verordnung Nr. 21 des Rats eingeführten Abschöpfungsregelung für Eier in der Schale in Kraft. Sie bleibt bis zum 31. Dezember 1962 in Kraft, vorbehaltlich der Anpassung nach Artikel 6 Absätze (2) und (4) der Verordnung Nr. 21 des Rats.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juni 1962.

Im Namen des Rats

Der Präsident

M. Couve de Murville

Verordnung Nr. 46 des Rats über das Verfahren zur Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge und der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 22 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch, insbesondere auf Artikel 10,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Abschöpfungen für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm sollen in einem bestimmten Verhältnis zu den Abschöpfungen für Bruteier einerseits und für lebendes und geschlachtetes Hausgeflügel andererseits stehen.

Die Anwendung der in Artikel 3 Absatz (5) und in Artikel 4 Absatz (2) der Verordnung Nr. 22 des Rats vorgesehenen Regeln erlaubt nicht, die Abschöpfungen für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm in einer Höhe festzusetzen, die diesem Verhältnis entspricht.

Dieses Verhältnis kann jedoch hergestellt werden, wenn für die Festsetzung der Abschöpfungen für die genannten Erzeugnisse die Bestimmungen des Artikels 3 Absatz (1) und des Artikels 4 Absatz (1) der Verordnung Nr. 22 des Rats unter der Vorausestzung angewendet werden, daß der Berechnung des Teilbetrags a) der Abschöpfungen ein Veredelungskoeffizient zugrunde gelegt wird, der von dem Veredelungskoeffizienten für Bruteier abgeleitet ist.

Um den besonderen Verhältnissen bei lebendem Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm Rechnung zu tragen, sollen daher von der Verordnung Nr. 22 des Rats abweichende Maßnahmen für die Festsetzung der Abschöpfungen für die genannten Erzeugnisse getroffen werden.

Da ferner in der Verordnung Nr. 42 des Rats über die Festsetzung der für die Erzeugung von einem Kilogramm Bruteier von Hausgeflügel erforderlichen Futtergetreidemenge ein einheitlicher Veredelungskoeffizient für alle Arten von Hausgeflügel festgelegt worden ist, ist es erforderlich, auch für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm einen einheitlichen Veredelungskoeffizienten zu bestimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm wird der innergemeinschaftliche Abschöpfungsbetrag abweichend von Artikel 3 Absatz (5) der Verordnung Nr. 22 des Rats nach den Bestimmungen festgesetzt, die gemäß Artikel 3 Absatz (1) der genannten Verordnung für geschlachtetes Geflügel gelten. Desgleichen wird der Abschöpfungsbetrag gegenüber dritten Ländern abweichend von Artikel 4 Absatz (2) derselben Verordnung nach den Bestimmungen festgesetzt, die gemäß Artikel 4 Absatz (1) der genannten Verordnung für geschlachtetes Geflügel gelten.

(2) Für die Berechnung des Teilbetrags a) der Abschöpfungen wird jedoch die für die Erzeugung von lebendem Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm erforderliche, in Artikel 3 Absatz (4) vorgesehene Futtergetreidemenge für alle Mitgliedstaaten auf

362 Gramm

festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften in Kraft; sie bleibt bis zum 31. Dezember 1962 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juni 1962.

Im Namen des Rats

Der Präsident

M. Couve de Murville

Verordnung Nr. 47 des Rats über die Festsetzung des Einschleusungspreises gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch, insbesondere auf Artikel 7 Absatz (1) Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Vermeidung von Störungen durch Angebote aus dritten Ländern zu ungewöhnlichen Preisen ist ein für die Gemeinschaft einheitlicher Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine festzusetzen; dabei sind die Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt und ein für die ausführenden dritten Länder repräsentativer Veredelungskoeffizient zu berücksichtigen.

Dieser Einschleusungspreis ist festzusetzen unter Berücksichtigung der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt während der sechs Monate, die dem Vierteljahr vorausgehen, in dem der Einschleusungspreis festgesetzt wird.

Bei der Festsetzung dieses Einschleusungspreises soll von einem für die ausführenden dritten Länder repräsentativen Veredelungskoeffizienten von 1 : 3,9 ausgegangen werden; dieser Koeffizient stellt das Verhältnis zwischen dem Lebendgewicht des Schweines und dem Gewicht seiner Futtermenge dar, die unter Berücksichtigung des Ferkelfutters auf Futtergetreidebasis umgerechnet wird.

Zu den Futtergetreidekosten sind die Entladungskosten für Futtergetreide, die Mehrkosten für Eiweißkonzentrate, die Kosten für den Tierarzt, der Arbeitslohn, die Kosten für die Unterhaltung des Stalles, Amortisation und Zinsen, die Kosten für Vermarktung sowie die Handelsspannne hinzuzurechnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Einschleusungspreis gemäß Artikel 7 Absatz (1) Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 20 des Rats wird für geschlachtete Schweine auf 54,2750 Rechnungseinheiten je 100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Beginn der Anwendung der durch die Verordnung Nr. 20 des Rats eingeführten Abschöpfungsregelung für geschlachtete Schweine in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juni 1962.

Im Namen des Rats

Der Präsident

M. Couve de Murville

Verordnung Nr. 48 des Rats über die Kriterien für die Festsetzung der Pauschbeträge für bestimmte Arten von Getreide, Mehl, Grob- und Feingrieß

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, insbesondere auf Artikel 9 Absatz (1),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die Festsetzung der Pauschbeträge für Getreide, außer Hartweizen, sowie für Mehl, Grob- und Feingrieß sind Kriterien festzulegen.

Diese Pauschbeträge sind so festzusetzen, daß sich der Handel zwischen den Mitgliedstaaten bis zur Errichtung des einheitlichen Marktes schrittweise und regelmäßig unter Berücksichtigung der auf den Märkten der Mitgliedstaaten verfügbaren Mengen an Getreide aus eigener Erzeugung und aus anderen Mitgliedstaaten entwickelt.

Angesichts der Auswirkungen der verfügbaren Mengen von aus Getreide hergestellten Erzeugnissen auf den Getreidemarkt müssen bei der Festsetzung der Pauschbeträge sowohl die verfügbaren Mengen an Getreide als auch an Mehl und Grieß in Betracht gezogen werden.

Die Pauschbeträge sind so festzusetzen, daß die Präferenz für die Einfuhren aus Mitgliedstaaten keinesfalls durch die Anwendung der Kriterien für die Änderung der Abschöpfungsbeträge und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen aufgehoben wird.

Bei der Festsetzung der Pauschbeträge für Mehl, Grob- und Feingrieß ist außerdem der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Höhe des Schutzes der Verarbeitungsindustrie vom ersten Jahre der Anwendung der Abschöpfungsregelung an jedes Jahr um zwei Fünfzehntel zu verringern.

Die Pauschbeträge für Mehl, Grob- und Feingrieß dürfen daher den jährlich erreichten Betrag der Verringerung der Höhe des Schutzes der Verarbeitungsindustrie nicht unterschreiten.

Die Pauschbeträge sollen zu keiner Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten führen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Pauschbeträge für die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) der Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide genannten Erzeugnisse werden auf Grund der in der vorliegenden Verordnung bestimmten Kriterien festgesetzt.

Artikel 2

Die Pauschbeträge sind so festzusetzen, daß sich der Handel zwischen den Mitgliedstaaten bis zur Errichtung des einheitlichen Marktes schrittweise und regelmäßig unter Berücksichtigung der auf den Märkten der Mitgliedstaaten verfügbaren Mengen an Getreide, außer Hartweizen, und an Mehl von Weizen, Spelz, Mengkorn und Roggen sowie an Grobgrieß und Feingrieß von Weizen aus eigener Erzeugung und aus anderen Mitgliedstaaten entwickelt.

Artikel 3

Die Pauschbeträge sind unter Berücksichtigung der Ergebnisse festzusetzen, die bei der Beobachtung des innergemeinschaftlichen Handels gewonnen werden, sowie unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Marktentwicklung in den Mitgliedstaaten.

Artikel 4

Die Pauschbeträge sind so zu bemessen, daß durch sie allein nicht eine plötzliche und erhebliche Verlagerung der Handelsströme hervorgerufen wird.

Artikel 5

Die Pauschbeträge sind so festzusetzen, daß die Präferenz für die Einfuhren aus Mitgliedstaaten keinesfalls durch die Anwendung der nach Artikel 15 Absatz (2) der Verordnung Nr. 19 des Rats festgelegten Kriterien für die Änderung der Abschöpfungsbeträge und die hiernach erlassenen Durchführungsbestimmungen aufgehoben wird.

Artikel 6

Die Pauschbeträge für Mehl von Weizen, Spelz, Mengkorn und Roggen sowie für Grob- und Feingrieß von Weizen dürfen den jährlich erreichten Betrag der Verringerung der Höhe des Schutzes der Verarbeitungsindustrie nicht unterschreiten; die Verringerung muß jedes Jahr zwei Fünfzehntel betragen.

Artikel 7

Die Pauschbeträge sind für alle Mitgliedstaaten in einheitlicher Höhe festzusetzen.

Sofern die in Artikel 2 und 4 genannten Ziele nicht erreicht werden, kann unter Beachtung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung ein differenzierter Pauschbetrag nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19 des Rats festgesetzt werden.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Annahme durch den Rat in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juni 1962.

Im Namen des Rats

Der Präsident

M. Couve de Murville

Verordnung Nr. 49 des Rats zur Änderung des Zeitpunkts für den Beginn der Anwendung bestimmter Akte betreffend die gemeinsame Agrarpolitik

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42, 43 und 44,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnungen Nr. 19 bis 23, 25 und 26 des Rats über die gemeinsame Agrarpolitik sowie die Entscheidung des Rats über die Mindestpreise sehen vor, daß die meisten ihrer Bestimmungen ab 1. Juli 1962 angewandt werden.

Den Mitgliedstaaten ist eine angemessene Frist einzuräumen, damit die vorgenannten Akte sowie die vom Rat oder von der Kommission erlassenen Durchführungsmaßnahmen in vollem Umfange angewandt werden können; einige dieser Maßnahmen konnten nämlich erst kurz vor dem 1. Juli 1962 angenommen werden.

Das Wirtschaftsjahr für Getreide mit Ausnahme von Mais beginnt in der Gemeinschaft jedoch etwa am 1. Juli, für das Wirtschaftsjahr 1962/1963 können daher ab 1. Juli 1962 Maßnahmen auf dem inländischen Markt erforderlich werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der Zeitpunkt des 1. Juli 1962 wird an folgenden Stellen durch den Zeitpunkt des 30. Juli 1962 ersetzt:

a) in den Artikeln 23 und 29 der Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide;

b) in den Artikeln 17 und 23 der Verordnung Nr. 20 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch;

c) in den Artikeln 13, 14 und 20 der Verordnung Nr. 21 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier;

d) in den Artikeln 14 und 20 der Verordnung Nr. 22 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch;

e) in Artikel 2 Absatz (3) und Artikel 16 der Verordnung Nr. 23 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse;

f) in Artikel 8 der Verordnung Nr. 25 des Rats über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik;

g) in Artikel 5 der Verordnung Nr. 26 des Rats zur Anwendung bestimmter Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen;

h) in Artikel 11 der Entscheidung des Rats über Mindestpreise.

(2) Der in Artikel 9 Absatz (2) Buchstabe a) der Verordnung Nr. 23 des Rats vorgesehene Zeitpunkt des 30. Juni 1962 wird durch den Zeitpunkt des 29. Juli ersetzt.

(3) Bei der Anwendung der Verordnungen Nr. 19 bis 22 des Rats wird jedoch davon ausgegangen, daß das erste Jahr der Anwendung der Abschöpfungsregelung am 30. Juni 1963 abläuft.

(4) Die Regierungen der Mitgliedstaaten führen ab 1. Juli 1962 auf dem inländischen Markt alle Maßnahmen durch, die erforderlich sind, um die Anwendung der Vorschriften der Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide ab 30. Juli 1962 zu ermöglichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juni 1962.

Im Namen des Rats

Der Präsident

M. Couve de Murville

Verordnung Nr. 50 des Rats über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für geschlachtete Schweine

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch, insbesondere auf Artikel 3 Absatz (5),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die einzelnen Mitgliedstaaten setzen sich die innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für geschlachtete Schweine aus den zwei Teilbeträgen zusammen, die in Artikel 3 Absatz (1) der Verordnung Nr. 20 des Rats bestimmt sind.

Bei der Festsetzung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung sollen berücksichtigt werden:

— die für die Erzeugung von einem Kilogramm Schweinefleisch erforderliche und für alle Mitgliedstaaten repräsentative Futtergetreidemenge, die mit 4,2 Kilogramm veranschlagt wird;

— die für die einzelnen Mitgliedstaaten repräsentative Zusammensetzung dieser Futtergetreidemenge;

— die Entwicklung der Großhandelsverkaufspreise für Futtergetreide in den einzelnen Mitgliedstaaten während des Zeitraums vom 1. Juli 1961 bis 28. Februar 1962.

Zur Berechnung des festen Teilbetrags der Abschöpfung ist das Mittel der durchschnittlichen Notierungen für vergleichbare Qualitäten von geschlachteten Schweinen auf den repräsentativen Märkten der Hauptverbrauchsgebiete in den einzelnen Mitgliedstaaten festzustellen; werden die Notierungen jedoch ausschließlich für lebende Schweine ermittelt, so ist es angebracht, für geschlachtete Schweine einen Preis zu wählen, der 130 v.H. des Preises für lebende Schweine entspricht.

Als Zeitraum für die Berechnung der Durchschnittspreise wird der letzte vollständige Preiszyklus herangezogen, der am 31. Dezember 1961 endet; die Länge des Preiszyklus beträgt für die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Italien 36 Monate und für Belgien, Luxemburg und die Niederlande 30 Monate.

Bei der Berechnung der beiden Teilbeträge der Abschöpfung werden Berichtigungen der Ausgangswerte vorgenommen, um diese vergleichen zu können; insbesondere sind die Transportkosten zu berücksichtigen, wobei von dem festen Teilbetrag der Abschöpfung ein Pauschbetrag von 0,5000 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm beim Handel zwischen den Mitgliedstaaten außer beim Handel zwischen Belgien, Luxemburg und den Niederlanden, bei denen nichts in Abzug gebracht wird, abgesetzt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für geschlachtete Schweine werden — in Rechnungseinheiten ausgedrückt — je 100 Kilogramm geschlachtete Schweine in folgender Höhe festgesetzt:

a) für Einfuhren nach Belgien aus:

Deutschland (BR)	0	Rechnungseinheiten
Frankreich	6,3988	—
Italien	8,1165	—
Luxemburg	0	—
den Niederlanden	6,6140	—

b) für Einfuhren nach Deutschland (BR) aus:

Belgien	18,6150	Rechnungseinheiten
Frankreich	12,3535	—
Italien	10,7048	—
Luxemburg	1,6485	—
den Niederlanden	22,2795	—

c) für Einfuhren nach Frankreich aus:

Belgien	5,7615	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0	—
Italien	1,7178	—
Luxemburg	0	—
den Niederlanden	9,4260	—

d) für Einfuhren nach Italien aus:

Belgien	10,2900	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0	—
Frankreich	4,0285	—
Luxemburg	0	—
den Niederlanden	13,9545	—

e) für Einfuhren nach Luxemburg aus:

		Rechnungs- einheiten
Belgien	25,2860	
Deutschland (BR)	3,5000	—
Frankreich	18,5245	—
Italien	13,9960	—
den Niederlanden	28,9505	—

f) für Einfuhren nach den Niederlanden aus:

		Rechnungs- einheiten
Belgien	0	
Deutschland (BR)	0	—
Frankreich	0	—
Italien	1,5025	—
Luxemburg	0	—

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juni 1962.

Im Namen des Rats
Der Präsident
M. Couve de Murville

Verordnung Nr. 51 des Rats über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch, insbesondere auf Artikel 5 Absatz (4),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die einzelnen Mitgliedstaaten setzen sich die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine aus drei Teilbeträgen zusammen, die in Artikel 5 Absatz (1) der Verordnung Nr. 20 des Rats bestimmt sind.

Bei der Festsetzung dieser Abschöpfungsbeträge wird davon ausgegangen, daß die Niederlande das Land mit den niedrigsten Durchschnittspreisen für geschlachtete Schweine sind; der innergemeinschaftliche Abschöpfungsbetrag für Einfuhren aus diesem Mitgliedstaat ist durch die Verordnung Nr. 50 des Rats festgesetzt worden und soll bei der Festsetzung des ersten Teilbetrags der Abschöpfung zugrunde gelegt werden.

Bei der Festsetzung des zweiten Teilbetrags der Abschöpfung sollen berücksichtigt werden:

— die für die Erzeugung von einem Kilogramm Schweinefleisch erforderliche und für alle Mitgliedstaaten repräsentative Futtergetreidemenge, wobei von einer Menge von 4,2 kg ausgegangen wird;

— die repräsentative Futterzusammensetzung in den Niederlanden und die Entwicklung der Großhandelsverkaufspreise für Futtergetreide in diesem Mitgliedstaat während des Zeitraums vom 1. Oktober 1961 bis 31. März 1962, da die Niederlande der Mitgliedstaat sind, der die niedrigsten Durchschnitspreise für geschlachtete Schweine hat;

— die Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt im gleichen Zeitraum, wobei die cif-Notierungen zuzüglich der Entladungskosten zugrunde gelegt werden.

Der dritte Teilbetrag der Abschöpfung ist auf 2 v. H. des gewogenen Durchschnitts der Angebotspreise festzusetzen, zu denen die Einfuhren in die einzelnen Mitgliedstaaten während des Jahres erfolgten, das dem Jahr des Beginns der Anwendung der Abschöpfungsregelung vorausging; dieser Durchschnittspreis beträgt 63,2575 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm geschlachtete Schweine. Dieser Betrag liegt nicht unter dem durch die Verordnung Nr. 47 des Rats festgesetzten Einschleusungspreis —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine werden — in Rechnungseinheiten ausgedrückt — je 100 Kilogramm geschlachtete Schweine in folgender Höhe festgesetzt:

für Einfuhren		
nach Belgien	12,8910	Rechnungseinheiten
nach Deutschland (BR)	28,5565	—
nach Frankreich	15,7030	—
nach Italien	20,2315	—
nach Luxemburg	35,2275	—
nach den Niederlanden	6,2770	—

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Beginn der Anwendung der durch die Verordnung Nr. 20 des Rats eingeführten Abschöpfungsregelung für geschlachtete Schweine in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juni 1962.

Im Namen des Rats

Der Präsident

M. Couve de Murville

Verordnung Nr. 52 des Rats über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für lebende Schweine

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch, insbesondere auf Artikel 4 Absatz (3),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für lebende Schweine außer reinrassigen Zuchtschweinen sind auf der Grundlage der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für geschlachtete Schweine festzusetzen; durch die Verordnung Nr. 50 des Rats sind die innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für geschlachtete Schweine festgesetzt worden; für alle Mitgliedstaaten soll das Preisverhältnis zwischen lebenden und geschlachteten Schweinen einheitlich 76,9 : 100 betragen.

Da lebende Schlachtsauen auf den Märkten durchschnittlich um 12 v. H. billiger gehandelt werden als andere lebende Schweine, ist somit für lebende Schlachtsauen eine besondere innergemeinschaftliche Abschöpfung erforderlich; daher müssen die innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für lebende Schlachtsauen um 12 v. H. niedriger festgesetzt werden als die innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für andere lebende Schweine —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vorbehaltlich des Artikels 2 werden die innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für lebende Schweine außer reinrassigen Zuchtschweinen — in Rechnungseinheiten ausgedrückt — je 100 kg Lebendgewicht in folgender Höhe festgesetzt:

a) für Einfuhren nach Belgien aus:

Deutschland (BR)	0	Rechnungseinheiten
Frankreich	4,9207	—
Italien	6,2416	—
Luxemburg	0	—
den Niederlanden	5,0862	—

b) für Einfuhren nach Deutschland (BR) aus:

Belgien	14,3149	Rechnungseinheiten
Frankreich	9,4998	—
Italien	8,2320	—
Luxemburg	1,2677	—
den Niederlanden	17,1329	—

c) für Einfuhren nach Frankreich aus:

Belgien	4,4306	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0	—
Italien	1,3210	—
Luxemburg	0	—
den Niederlanden	7,2486	—

d) für Einfuhren nach Italien aus:

Belgien	7,9130	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0	—
Frankreich	3,0979	—
Luxemburg	0	—
den Niederlanden	10,7310	—

e) für Einfuhren nach Luxemburg aus:

Belgien	19,4449	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	2,6915	—
Frankreich	14,2453	—
Italien	10,7629	—
den Niederlanden	22,2669	—

f) für Einfuhren nach den Niederlanden aus:

Belgien	0	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0	—
Frankreich	0	—
Italien	1,1554	—
Luxemburg	0	—

Artikel 2

(1) Für lebende Schlachtsauen werden die innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge — in Rechnungseinheiten ausgedrückt — je 100 kg Lebendgewicht in folgender Höhe festgesetzt:

a) für Einfuhren nach Belgien aus:

Deutschland (BR)	0	Rechnungseinheiten
Frankreich	4,3302	—

Italien	5,4926	—
Luxemburg	0	—
den Niederlanden	4,4759	—

b) für Einfuhren nach Deutschland (BR) aus:

Belgien	12,5971	Rechnungseinheiten
Frankreich	8,3598	—
Italien	7,2442	—
Luxemburg	1,1156	—
den Niederlanden	15,0770	—

c) für Einfuhren nach Frankreich aus:

Belgien	3,8989	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0	—
Italien	1,1625	—
Luxemburg	0	—
den Niederlanden	6,3788	—

d) für Einfuhren nach Italien aus:

Belgien	6,9634	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0	—
Frankreich	2,7262	Rechnungseinheiten
Luxemburg	0	—
den Niederlanden	9,4433	—

e) für Einfuhren nach Luxemburg aus:

Belgien	17,1115	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	2,3685	—
Frankreich	12,5359	—
Italien	9,4714	—
den Niederlanden	19,5914	—

f) für Einfuhren nach den Niederlanden aus:

Belgien	0	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0	—
Frankreich	0	—
Italien	1,0168	—
Luxemburg	0	—

(2) Dieser Artikel findet Anwendung auf weibliche Schweine mit einem Mindestgewicht von 160 kg, die mindestens einmal geferkelt haben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Beginn der Anwendung der durch die Verordnung Nr. 20 des Rats eingeführten Abschöpfungsregelung für geschlachtete Schweine in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juni 1962.

Im Namen des Rats

Der Präsident

M. Couve de Murville

Verordnung Nr. 53 des Rats über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für lebende Schweine

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch, insbesondere auf Artikel 5 Absatz (4),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für lebende Schweine außer reinrassigen Zuchtschweinen sind für die einzelnen Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine festzusetzen; durch die Verordnung Nr. 51 des Rats sind die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine festgesetzt worden; für alle Mitgliedstaaten soll das Preisverhältnis zwischen lebenden und geschlachteten Schweinen einheitlich 76,9 : 100 betragen.

Da lebende Schlachtsauen auf den Märkten durchschnittlich um 12 v. H. billiger gehandelt werden als andere lebende Schweine, ist somit für lebende Schlachtsauen eine besondere Abschöpfung gegenüber dritten Ländern erforderlich; daher müssen die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für lebende Schlachtsauen um 12 v. H. niedriger festgesetzt werden als die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für andere lebende Schweine —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vorbehaltlich des Artikels 2 werden die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für lebende Schweine außer reinrassigen Zuchtschweinen — in Rechnungseinheiten ausgedrückt — je 100 kg Lebendgewicht in folgender Höhe festgesetzt:

für Einfuhren		Rechnungs-
nach Belgien	9,9132	einheiten
nach Deutschland (BR)	21,9599	—
nach Frankreich	12,0756	—
nach Italien	15,5580	—
nach Luxemburg	27,0899	—
nach den Niederlanden	4,8270	—

Artikel 2

(1) Für lebende Schlachtsauen werden die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern — in Rechnungseinheiten ausgedrückt — je 100 kg Lebendgewicht in folgender Höhe festgesetzt:

für Einfuhren		Rechnungs-
nach Belgien	8,7236	einheiten
nach Deutschland (BR)	19,3247	—
nach Frankreich	10,6265	—
nach Italien	13,6910	—
nach Luxemburg	23,8391	—
nach den Niederlanden	4,2478	—

(2) Dieser Artikel findet Anwendung auf weibliche Schweine mit einem Mindestgewicht von 160 kg die mindestens einmal geferkelt haben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Beginn der Anwendung der durch die Verordnung Nr. 20 des Rats eingeführten Abschöpfungsregelung für geschlachtete Schweine in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juni 1962.

Im Namen des Rats
Der Präsident
M. Couve de Murville

Verordnung Nr. 54 des Rats über die Kriterien für die Festlegung der Prämiensätze bei Getreideeinfuhren aus dritten Ländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr .19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, insbesondere auf Artikel 17 Absatz (2) Unterabsatz 2 und Artikel 24,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wird der Abschöpfungsbetrag bei Einfuhren von Getreide aus einem dritten Land im voraus festgesetzt, so muß der Prämiensatz derart bemessen werden, daß das nach diesem Verfahren eingeführte Getreide unter Voraussetzungen auf den Markt des einführenden Mitgliedstaates gelangt, die das Gleichgewicht des Marktes nicht gefährden können.

Dabei soll die Handhabung der Prämien für den Einführer ein Anreiz zur Einhaltung der Frist sein, die er bei dem Antrag auf vorherige Festsetzung des Abschöpfungsbetrags gemäß Artikel 17 Absatz (2) der Verordnung Nr. 19 des Rats angegeben hat. Ferner sollte in Abweichung von dem genannten Artikel eine Änderung des Abschöpfungsbetrags vorgesehen werden, falls die Einfuhr nicht innerhalb dieser Frist erfolgt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für jedes der in Artikel 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide genannten Erzeugnisse, die aus dritten Ländern eingeführt werden, bestimmt die Kommission die in Artikel 17 Absatz (2) Unterabsatz 2 der genannten Verordnung vorgesehenen Prämiensätze nach den in dieser Verordnung festgesetzten Kriterien.

Artikel 2

Ist für eines der in Artikel 1 der vorliegenden Verordnung genannten Erzeugnisse der am Tage der Festsetzung der Prämientabelle bestimmte cif-Preis höher als der cif-Preis für Terminkäufe für dasselbe Erzeugnis, so ist der Prämiensatz vorbehaltlich der nachstehenden Vorschriften gleich dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen.

Artikel 3

(1) Der am Tag der Festlegung der Prämientabelle festzusetzende cif-Preis „cif Nordseehäfen" wird gemäß Artikel 10 und Artikel 11 Absatz (2) der Verordnung Nr. 19 des Rats bestimmt.

(2) Der zu berücksichtigende cif-Preis für Terminkäufe ist der unter Zugrundelegung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt ermittelte cif-Preis Nordseehäfen:

a) Bei Einfuhrgeschäften,die während des Monats der Lizenzerteilung durchgeführt werden sollen, ist als cif-Preis für Terminkäufe der cif-Preis für Abladung in dem Monat der Lizenzerteilung zugrunde zu legen.

b) Bei Einfuhrgeschäften, die während des auf den Monat der Lizenzerteilung folgenden Monats durchgeführt werden sollen, ist als cif-Preis für Terminkäufe der cif-Preis für Abladung in dem Monat der Lizenzerteilung oder andernfalls in dem darauffolgenden Monat zugrunde zu legen.

c) Bei Einfuhrgeschäften, die während der zwei letzten Monate der Gültigkeitsdauer der Lizenz durchgeführt werden sollen, ist als cif-Preis für Terminkäufe der cif-Preis für Abladung in dem Monat, der dem vorgesehenen Einfuhrmonat vorausgeht, zugrunde zu legen.

Artikel 4

Ist der am Tage der Festlegung der Prämientabelle bestimmte cif-Preis gleich dem cif-Preis für Terminkäufe oder übersteigt er diesen um nicht mehr als 0,25 Rechnungseinheiten, so beträgt der Prämiensatz 0,25 Rechnungseinheiten.

Artikel 5

(1) Drohen auf Grund der in Aussicht stehenden Einfuhr in einem oder mehreren Mitgliedstaaten ernstliche Marktschwierigkeiten für das betreffende Erzeugnis, so kann vorübergehend ein höherer als der in den Artikeln 2 und 4 vorgesehene Prämiensatz festgelegt werden.

(2) In dem Monat der Lizenzerteilung darf jedoch der Prämiensatz den in den Artikeln 2 und 4 festgelegten Betrag nicht übersteigen.

(3) Der Prämiensatz darf den in den Artikeln 2 und 4 festgelegten Betrag um nicht mehr als

— 0,50 Rechnungseinheiten in dem Monat der auf den Monat der Lizenzerteilung folgt,

— 0,75 Rechnungseinheiten im vorletzten Monat der Gültigkeit der Lizenz,

— 1,25 Rechnungseinheiten im letzten Monat der Gültigkeit der Lizenz

übersteigen.

Artikel 6

Die Prämiensätze sind, in Rechnungseinheiten ausgedrückt, in allen Mitgliedstaaten gleich.

Die Prämientabelle enthält einen Prämiensatz für den laufenden sowie für jeden der drei folgenden Monate.

Die Prämiensätze sind jeweils auf 1 metrische Tonne bezogen.

Artikel 7

Wird die Einfuhr nicht in dem bei der Antragstellung angegebenen Monat durchgeführt, so gilt — abgesehen von Ausnahmen, die nach Artikel 26 der Verordnung Nr. 19 des Rats, der entsprechend gilt, zu bestimmen und in ihren Einzelheiten zu regeln sind — folgendes:

a) der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Einfuhrlizenz geltende Abschöpfungsbetrag wird nach Maßgabe des am Tage der Einfuhr gültigen Schwellenpreises berichtigt und

b) es gelangt der höchste der für das betreffende Erzeugnis am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Einfuhrlizenz geltenden Prämiensätze zur Anwendung.

Artikel 8

(1) Der in der geltenden Tabelle angegebene Prämiensatz für ein bestimmtes Erzeugnis und einen bestimmten Termin muß angepaßt werden, wenn sich bei Anwendung der in der vorliegenden Verordnung festgesetzten Kriterien für diesen Prämiensatz eine Veränderung um mehr als 0,125 Rechnungseinheiten ergibt.

(2) Eine Prämientabelle bleibt in Geltung, bis die Kommission eine neue Prämientabelle in Kraft setzt.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. Juni 1962.

Im Namen des Rats

Der Präsident

M. Couve de Murville

Verordnung Nr. 55 des Rats über die Regelung für Getreideverarbeitungserzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, insbesondere auf Artikel 14 Absatz (3), Artikel 19 Absatz (2) Buchstabe d), Artikel 20 Absatz (2) Satz 2, Artikel 23 Absatz (4) und Artikel 24,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 14 Absatz (3) der Verordnung Nr. 19 des Rats erläßt der Rat die erforderlichen Vorschriften zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für den Abschöpfungsbetrag innerhalb der Gemeinschaft und gegenüber dritten Ländern hinsichtlich der in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 19 genannten verarbeiteten Erzeugnisse.

Die Festsetzung der Abschöpfung obliegt den Mitgliedstaaten. Für die Festsetzung dieser Abschöpfung ist es jedoch erforderlich, die Berechnungsweise für den beweglichen Teilbetrag festzulegen sowie die Höhe des festen Teilbetrags zu bestimmen.

Der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung für die in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 19 des Rats genanten verarbeiteten Erzeugnisse entspricht der Auswirkung der für die Grunderzeugnisse festgelegten Abschöpfungen auf die Gestehungskosten der verarbeiteten Erzeugnisse. Diese Auswirkung wird berechnet unter Zugrundelegung der Abschöpfung für die Menge des Grunderzeugnisses, die für die Herstellung des verarbeiteten Erzeugnisses nötig ist. Infolgedessen ist einerseits die Menge des Grunderzeugnisses zu berücksichtigen, die für die Herstellung einer Einheit des verarbeiteten Erzeugnisses nötig ist, und andererseits der Abschöpfungsbetrag, der auf eine Einheit des Grunderzeugnisses anwendbar ist, wobei die Abschöpfung nicht um den in den Artikeln 2 und 9 der Verordnung Nr. 19 des Rats vorgesehenen Pauschbetrag vermindert wird, um Verkehrsverlagerungen zu verhindern, die sich aus der unterschiedlichen Höhe der Abschöpfungen zwischen den Mitgliedstaaten und den dritten Ländern ergeben könnten.

Der bewegliche Teilbetrag wird bei verarbeiteten Erzeugnissen, in denen in Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 19 des Rats genannte Grunderzeugnisse nicht enthalten sind, unter Berücksichtigung der Marktbedingungen der verarbeiteten Erzeugnisse festgesetzt, die ihnen am ähnlichsten sind und mit denen sie insbesondere im Wettbewerb stehen.

Der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung kann pauschal festgesetzt und geändert werden. Es ist angebracht, insbesondere für die Erzeugnisse der Tarifnummern 11.02 B und 11.09 des Gemeinsamen Zolltarifs eine pauschale Festsetzung vorzunehmen.

Für die verarbeiteten Erzeugnisse, die neben den in Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 19 des Rats genannten Grunderzeugnissen nennenswerte Mengen von Milch in Pulver — oder anderer Form, Zucker oder Melasse enthalten, soll abweichend von Artikel 14 Absatz (1) dieser Verordnung ein zusätzlicher Betrag festgesetzt werden, der der Auswirkung der bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse erhobenen Abschöpfungen, Abgaben und Zölle jeglicher Art entspricht.

Der feste Teilbetrag der Abschöpfung ist so festzusetzen, daß dem Schutzbedürfnis der Verarbeitungsindustrie Rechnung getragen wird. Es ist zweckmäßig, diesen Teilbetrag in absolutem Wert unter Zugrundelegung der repräsentativsten Preise festzusetzen. Der feste Teilbetrag muß für alle Mitgliedstaaten einheitlich sein.

Um jedoch bestimmten Verarbeitungsindustrien die Möglichkeit zu geben, sich allmählich auf die Abschöpfungsregelung einzustellen, muß dafür Sorge getragen werden, daß der feste Teilbetrag bei bestimmten Erzeugnissen mit Beginn der Anwendung dieser Verordnung in einer Höhe festgesetzt wird, die in Beziehung zu den derzeitigen Schutzmaßnahmen steht, und daß dieser Teilbetrag schließlich schrittweise bis zu einem Endbetrag verringert wird.

Bei bestimmten verarbeiteten Erzeugnissen ist der Schutz der Industrie bereits dadurch gegeben, daß das Hauptverarbeitungserzeugnis geschützt ist. In diesem Fall kann der feste Teilbetrag gleich Null sein.

In Artikel 19 Absatz (2) und Artikel 20 Absatz (2) der Verordnung Nr. 19 des Rats ist für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit einer Erstattung bei der Ausfuhr von Erzeugnissen vorgesehen, die in Artikel 1 Buchstabe d) in der Verordnung genannt sind, und zwar sowohl bei der Ausfuhr nach einem Mitgliedstaat als auch nach dritten Ländern.

Im innergemeinschaftlichen Handel bezweckt die Erstattung, die Preise der Grunderzeugnisse in dem ausführenden Mitgliedstaat den Preisen der Grunderzeugnisse in dem einführenden Mitgliedstaat anzunähern, so daß die Verarbeitungsindustrien unter vergleichbaren Einkaufsbedingungen arbeiten. Aus diesem Grunde kann die Erstattung unter der Vor-

aussetzung gewährt werden, daß die Preise der Grunderzeugnisse in dem ausführenden Mitgliedstaat höher sind als die Preise in dem einführenden Mitgliedstaat; infolgedessen darf die Erstattung den beweglichen Teilbetrag der Abschöpfung für verarbeitete Erzeugnisse nicht überschreiten.

Bei Ausfuhren nach dritten Ländern wird mit der Erstattung das Ziel verfolgt, den Abstand zwischen den Preisen für die Grunderzeugnisse innerhalb des ausführenden Mitgliedstaats und den Weltmarktpreisen zu vermindern; es ist daher zweckmäßig, die Erstattung für verarbeitete Erzeugnisse auf der Grundlage der Erstattung zu berechnen, die für die Grunderzeugnisse vorgesehen ist, welche bei der Festsetzung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung zugrunde gelegt werden.

Die besondere Lage auf dem Stärkemarkt, insbesondere die für die Industrie bestehende Notwendigkeit, die Preise so niedrig zu halten, daß sie gegenüber den Preisen der Ersatzstoffe wettbewerbsfähig bleiben, macht abweichend von den Bestimmungen des Artikels 19 Absatz (1) der Verordnung Nr. 19 des Rats eine Regelung erforderlich, wonach dieser Industrie die benötigten Grunderzeugnisse durch eine Erstattung bei der Erzeugung zu einem Preis zur Verfügung gestellt werden können, der unter dem Preis liegt, der sich aus der Anwendung der Abschöpfungsregelung ergeben würde; angesichts der derzeitigen unterschiedlichen Preispolitik der Mitgliedstaaten ist durch eine Harmonisierung der Erstattungen bei der Erzeugung eine fortschreitende Annäherung der Preise für diese Erzeugnisse zu fördern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

ABSCHNITT I

Abschöpfungen

Artikel 1

Die in Artikel 14 der Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide — im folgenden Verordnung Nr. 19 genannt — vorgesehenen Abschöpfungsbeträge werden von den Mitgliedstaaten für alle in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 19 vorgesehenen Erzeugnisse oder Gruppen von Erzeugnissen — im folgenden verarbeitete Erzeugnisse genannt — auf Grund der nachstehenden Bestimmungen festgesetzt.

Artikel 2

(1) Der bewegliche Teilbetrag gemäß Artikel 14 Absatz (1) A Buchstabe a) der Verordnung Nr. 19 wird für 100 Kilogramm des verarbeiteten Erzeugnisses festgesetzt, das aus den in Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 19 aufgeführten Erzeugnissen — im folgenden Grunderzeugnisse genannt — hergestellt wird. Abgesehen von den in dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahmen wird der bewegliche Teilbetrag unter Zugrundelegung des nach den Artikeln 2 und 10 der Verordnung Nr. 19 festgelegten Abschöpfungsbetrags berechnet, der zum Zeitpunkt der Einfuhr des verarbeiteten Erzeugnisses für eine nachstehend bestimmte Menge des Grunderzeugnisses anzuwenden ist, und zwar bei Einfuhren aus dritten Ländern die Abschöpfung für die Einfuhr des Grunderzeugnisses aus dritten Ländern, bei Einfuhren aus einem Mitgliedstaat die Abschöpfung für die Einfuhr des Grunderzeugnisses aus diesem Mitgliedstaat. Bei der Berechnung des Abschöpfungsbetrags für verarbeitete Erzeugnisse wird der für Grunderzeugnisse in den Artikeln 2 und 9 der Verordnung Nr. 19 vorgesehene Pauschbetrag nicht berücksichtigt.

(2) Abgesehen von den in dieser Verordnung vorgesehenen Annahmen wird die Menge des in Absatz (1) genannten Grunderzeugnisses unter Berücksichtigung der Menge dieses Erzeugnisses berechnet, die für die Herstellung von 100 Kilogramm des verarbeiteten Erzeugnisses nötig ist.

(3) Wendet ein Mitgliedstaat Artikel 23 Absatz (4) der Verordnung Nr. 19 für ein Grunderzeugnis an, so

— wird der bewegliche Teilbetrag, der in diesem Mitgliedstaat für 100 Kilogramm des verarbeiteten Erzeugnisses anwendbar ist, um einen Betrag veringert, der der Auswirkung der Subvention auf den Preis der in Absatz (2) genannten Menge des Grunderzeugnisses entspricht;

— trifft dieser Mitgliedstaat alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Nutzen aus dieser Ermäßigung des beweglichen Teilbetrags ausschließlich auf den Inlandsverbrauch begrenzt wird.

(4) Abgesehen von der in Artikel 7 Absatz (2) vorgesehenen Ausnahme entspricht der in Artikel 14 Absatz (1) A Buchstabe b) der Verordnung Nr. 19 genannte bewegliche Teilbetrag, der auf 100 Kilogramm des verarbeiteten Erzeugnisses anzuwenden ist, das aus anderen Rohstoffen als Grunderzeugnissen hergestellt wird, dem beweglichen Teilbetrag, der zum Zeitpunkt der Einfuhr des verarbeiteten Erzeugnisses auf die gleiche Menge des aus Grunderzeugnisssen hergestellten verarbeiteten Erzeugnisses, das ihm am ähnlichsten ist, anzuwenden ist.

Artikel 3

Der in Artikel 14 Absatz (1) B der Verordnung Nr. 19 genannte feste Teilbetrag, der auf 100 Kilogramm des verarbeiteten Erzeugnisses anzuwenden ist, ist abgesehen von den in Artikel 9 Absatz (3) Buchstaben a) und b) vorgesehenen Ausnahmen für alle Mitgliedstaaten einheitlich. Er wird für alle Erzeugnisse beziehungsweise Gruppen von Erzeugnissen in den Artikeln 4 bis 12 festgesetzt.

Für den innergemeinschaftlichen Handel wird der feste Teilbetrag nach Maßgabe des Artikels 14 Absatz (1) B der Verordnung Nr. 19 verringert.

Artikel 4

(1) Bei den nachstehenden, in der Anlage zur Verordnung Nr. 19 unter der Tarifnummer ex 11.01 des Gemeinsamen Zolltarifs aufgeführten Erzeugnissen, nämlich:

— Mehl von Getreide,

— ex C. von Gerste oder Hafer

D. von Reis

E. von anderem Getreide,

entspricht der auf 100 Kilogramm des verarbeiteten Erzeugnisses anzuwendende bewegliche Teilbetrag, der nach Artikel 2 Absatz (1) und (2) berechnet wird, dem Abschöpfungsbetrag, der auf 102 Kilogramm des Grunderzeugnisses anzuwenden ist, das bei der Herstellung des verarbeiteten Erzeugnisses verwendet wird.

(2) Jedoch

a) bei Gersten- und Hafermehl, die einem Ausmahlungsprozeß unterworfen worden sind und deren Aschegehalt im Verhältnis zur Trockensubstanz unter 2 v. H. liegt, sowie bei Maismehl, dessen Gehalt an Fettstoffen weniger als 1,5 v. H. beträgt, entspricht der auf 100 Kilogramm des verarbeiteten Erzeugnisses anzuwendende bewegliche Teilbetrag dem Abschöpfungsbetrag, der jeweils auf 182 Kilogramm Gerste, Hafer oder Mais anzuwenden ist;

b) bei Maismehl, dessen Gehalt an Fettstoffen zwischen 1,5 und 4 v. H. liegt, entspricht der auf 100 Kilogramm des verarbeiteten Erzeugnisses anzuwendende bewegliche Teilbetrag dem auf 114 Kilogramm Mais anzuwendenden Abschöpfungsbetrag.

(3) Bei Reismehl entspricht der auf 100 Kilogramm des verarbeiteten Erzeugnisses anzuwendende bewegliche Teilbetrag gemäß Artikel 2 Absatz (4) dem beweglichen Teilbetrag, der auf 100 Kilogramm Gerstenmehl anwendbar ist, das noch keinem Ausmahlungsprozeß unterworfen worden ist und dessen Aschegehalt im Verhältnis zur Trockensubstanz 2 v. H. oder mehr beträgt.

(4) Der auf 100 Kilogramm jedes der in diesem Artikel genannten verarbeiteten Erzeugnisse anzuwendende feste Teilbetrag beträgt 0,25 Rechnungseinheiten.

Artikel 5

(1) Bei bestimmten, in der Anlage zur Verordnung Nr. 19 unter der Tarifnummer ex 11.02 des Gemeinsamen Zolltarifs aufgeführten Erzeugnissen, nämlich:

Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, geschliffen, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken), ausgenommen enthülster, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis; Getreidekeime, auch gemahlen:

ex. A. Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, geschliffen, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht

ex I. von Weizen (ausgenommen Grobgrieß und Feingrieß)

II. von Roggen

III. von anderem Getreide

a) Gerstenflocken und Haferflokken

b) andere,

entspricht der auf 100 Kilogramm des verarbeiteten Erzeugnisses anzuwendende bewegliche Teilbetrag, der nach Artikel 2 Absatz (1) und (2) berechnet wird,

a) bei Grobgrieß und Feingrieß aus Hafer und Roggen sowie bei Gersten- und Haferflocken dem Abschöpfungsbetrag, der jeweils auf 200 Kilogramm Roggen, Hafer oder Gerste anzuwenden ist;

b) bei Grobgrieß und Feingrieß aus Gerste und Mais sowie bei Flocken aus anderen Getreidearten als den unter Buchstabe a) genannten dem Abschöpfungsbetrag, der jeweils auf 182 Kilogramm des Grunderzeugnisses anzuwenden ist, das bei der Herstellung dieser verarbeiteten Erzeugnisse verwendet wird;

c) bei Grobgrieß und Feingrieß im Sinne von Absatz (1) aus anderen als den unter den Buchstaben a) und b) aufgeführten Erzeugnissen sowie bei geschältem Weichweizen und Roggen dem Abschöpfungsbetrag, der auf 133 Kilogramm des Grunderzeugnisses anzuwenden ist, das bei der Herstellung dieser verarbeiteten Erzeugnisse verwendet wird;

d) bei anderen geschälten geschliffenen Getreidearten als den unter Buchstabe c) aufgeführten sowie bei perlförmig geschliffenem Getreide, mit Ausnahme von Weichweizen, Roggen und Gerste — auch wenn es zugleich geschrotet oder gequetscht ist —, dem Abschöpfungsbetrag, der auf 167 Kilogramm des Grunderzeugnisses anzuwenden ist, das bei der Herstellung dieser verarbeiteten Erzeugnisse verwendet wird;

e) bei perlförmig geschliffener Gerste — auch wenn sie zugleich geschrotet oder gequetscht ist — dem Abschöpfungsbetrag, der auf 250 Kilogramm Gerste anzuwenden ist;

f) bei Weichweizen und Roggen, perlförmig geschliffen — auch wenn sie zugleich geschrotet oder gequetscht sind —, dem Abschöpfungsbetrag, der auf 154 Kilogramm Weichweizen oder Roggen anzuwenden ist;

g) bei Getreide, das nur geschrotet oder gequetscht ist, dem Abschöpfungsbetrag, der auf 102 Kilogramm des Grunderzeugnisses anzuwenden ist, das bei der Herstellung dieser verarbeiteten Erzeugnisse verwendet wird.

(2) Bei Reisgrieß entspricht der auf 100 Kilogramm des verarbeiteten Erzeugnisses anzuwendende bewegliche Teilbetrag gemäß Artikel 2 Absatz (4) dem beweglichen Teilbetrag, der auf 100 Kilogramm Gerstengrieß anzuwenden ist.

(3) Der auf 100 Kilogramm jedes der in diesem Artikel genannten verarbeiteten Erzeugnisse anzuwendende feste Teilbetrag beträgt 0,50 Rechnungseinheiten.

Artikel 6

(1) Bei den in der Anlage zur Verordnung Nr. 19 unter der Tarifnummer 11.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs aufgeführten Erzeugnissen, nämlich:

Getreidekeime, auch gemahlen,

wird der bewegliche Teilbetrag für 100 Kilogramm des verarbeiteten Erzeugnisses abweichend von Artikel 2 Absatz (1) und (2) pauschal berechnet und bleibt für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres unverändert. Er entspricht dem Durchschnitt der Abschöpfungsbeträge, die während der ersten Junihälfte jedes Jahres für 100 Kilogramm des Grunderzeugnisses gelten, das zur Herstellung dieses verarbeiteten Erzeugnisses verwendet wird, und zwar bei Einfuhren aus dritten Ländern dem Durchschnitt der Abschöpfungsbeträge für Einfuhren aus dritten Ländern, bei Einfuhren aus einem Mitgliedstaat dem Durchschnitt der Abschöpfungsbeträge für Einfuhren aus diesem Mitgliedstaat. Im innergemeinschaftlichen Handel wird von den Abschöpfungen der in den Artikeln 2 und 9 der Verordnung Nr. 19 vorgesehene Pauschbetrag nicht in Abzug gebracht.

In jedem Fall entspricht der bewegliche Teilbetrag während des ersten Jahres der Anwendung der Verordnung Nr. 19 dem Abschöpfungsbetrag, der am 30. Juli 1962 auf 100 Kilogramm des Grunderzeugnisses anzuwenden ist, das bei der Herstellung des verarbeiteten Erzeugnisses verwendet wird.

(2) Der feste Teilbetrag ist bei den in diesem Artikel genannten verarbeiteten Erzeugnissen gleich Null.

Artikel 7

(1) Bei den in der Anlage zur Verordnung Nr. 19 unter der Tarifnummer 11.06 des Gemeinsamen Zolltarifs aufgeführten Erzeugnissen, nämlich:

Mehl und Grieß von Sagomark, von Manihot, Maranta, Salep oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnummer 07.06

A. von Manihot

B. andere

entspricht der nach Artikel 2 Absatz (4) berechnete, auf 100 Kilogramm des verarbeiteten Erzeugnisses anzuwendende bewegliche Teilbetrag dem auf 100 Kilogramm Maisstärke anzuwendenden beweglichen Teilbetrag gemäß Artikel 9.

Dieser bewegliche Teilbetrag kann zur Vermeidung etwaiger Störungen auf dem Markt der einheimischen Stärkeerzeugnisse nach den Bestimmungen des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19, die entsprechend anzuwenden sind, abgeändert werden.

(2) Der auf 100 Kilogramm eines der verarbeiteten Erzeugnisse im Sinne von Absatz (1) anzuwendende bewegliche Teilbetrag entspricht jedoch dem Abschöpfungsbetrag für 40 Kilogramm Gerste, wenn dieses verarbeitete Erzeugnis denaturiert worden ist. Das Denaturierungsverfahren wird nach den Bestimmungen des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19, die entsprechend anzuwenden sind, festgelegt.

Zur Vermeidung etwaiger Störungen auf dem Markt der Getreideerzeugnisse für Futterzwecke, insbesondere zur Erhaltung eines angemessenen Preisverhältnisses zwischen Gerste und den Erzeugnissen im Sinne des Unterabsatzes 1, kann der bewegliche Teilbetrag nach den Bestimmungen des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19, die entsprechend anzuwenden sind, abgeändert werden.

(3) Der feste Teilbetrag,

a) der auf 100 Kilogramm jedes der verarbeiteten Erzeugnisse im Sinne von Absatz (1) anzuwenden ist, beträgt 1,70 Rechnungseinheiten,

b) der auf die verarbeiteten Erzeugnisse im Sinne von Absatz (2) anzuwenden ist, ist gleich Null.

Artikel 8

(1) Bei den in der Anlage zur Verordnung Nr. 19 unter der Tarifnummer 11.07 des Gemeinsamen Zolltarifs aufgeführten Erzeugnissen, nämlich:

Malz, auch geröstet,

entspricht der nach Artikel 2 Absatz (1) und (2) berechnete bewegliche Teilbetrag für 100 Kilogramm eines verarbeiteten Erzeugnisses dem Abschöpfungsbetrag für 133 Kilogramm Gerste.

(2) Der bewegliche Teilbetrag für 100 Kilogramm des verarbeiteten Erzeugnisses im Sinne von Absatz (1) entspricht jedoch dem Abschöpfungsbetrag für 155 Kilogramm Gerste, wenn das verarbeitete Erzeugnis geröstet worden ist.

(3) Der feste Teilbetrag für 100 Kilogramm jedes der verarbeiteten Erzeugnisse im Sinne dieses Artikels beträgt 0,90 Rechnungseinheiten.

Artikel 9

(1) Bei den in der Anlage zur Verordnung Nr. 19 unter der Tarifnummer 11.08 A des Gemeinsamen Zolltarifs aufgeführten Erzeugnissen, nämlich:

Stärke:

I. von Mais

II. von Kartoffeln

a) zum Herstellen von Dextrinen, Klebstoffen, Zurichtemitteln oder Appreturen

b) andere

III. von Reis

IV. andere

entspricht der nach Artikel 2 Absatz (1) und (2) berechnete bewegliche Teilbetrag für 100 Kilogramm eines verarbeiteten Erzeugnisses, das aus einem Grunderzeugnis hergestellt wurde:

a) bei Maisstärke dem Abschöpfungsbetrag für 161 Kilogramm Mais;

b) bei Weizenstärke dem Abschöpfungsbetrag für 220 Kilogramm Weichweizen;

c) bei anderer als der unter Buchstaben a) und b) genannten Stärke, hergestellt aus Grunderzeugnissen, abweichend von Artikel 2 Absatz (2) dem Abschöpfungsbetrag für 161 Kilogramm Mais.

(2) Gemäß Artikel 2 Absatz (4) entspricht der bewegliche Teilbetrag für 100 Kilogramm Kartoffelstärke, Reisstärke und andere Stärke, die aus anderen Rohstoffen als Grunderzeugnissen hergestellt werden, dem beweglichen Teilbetrag für 100 Kilogramm Maisstärke.

(3) Abweichend von Artikel 3 entspricht der feste Teilbetrag für verarbeitete Erzeugnisse im Sinne der Absätze (1) und (2) für 100 Kilogramm:

a) im innergemeinschaftlichen Handel dem Betrag, der demjenigen entspricht, der sich aus der Anwendung des am 21. April 1962 in den einzelnen Mitgliedstaaten für den innergemeinschaftlichen Handel gültigen Zollsatzes auf einen Grundwert von 11,25 Rechnungseinheiten ergibt. Der vorgenannte Betrag wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 14 Absatz (1) B der Verordnung Nr. 19 verringert;

b) im Handel mit dritten Ländern dem Betrag, der demjenigen entspricht, der sich aus der Anwendung des am 21. April 1962 in den einzelnen Mitgliedstaaten bei Einfuhren aus dritten Ländern gültigen Zollsatzes auf einen Grundwert von 11,25 Rechnungseinheiten ergibt. Dieser Betrag wird in der Weise herabgesetzt, daß er am Ende der Übergangszeit für alle Mitgliedstaaten einheitlich 1,70 Rechnungseinheiten beträgt. Zu diesem Zweck wird die Differenz zwischen dem Anfangsbetrag im Sinne dieses Buchstabens b) Satz 1 und dem Endbetrag von 1,70 Rechnungseinheiten vom ersten Jahr der Anwendung der Abschöpfungsregelung an jährlich um 2/15 verringert.

Sollte jedoch der Betrag, der sich aus der Anwendung der Vorschriften dieses Buchstabens b) Satz 1 ergeben würde, niedriger sein als 1,70 Rechnungseinheiten, so wird der feste Teilbetrag mit Beginn der Anwendung dieser Verordnung in dieser Höhe festgesetzt.

Artikel 10

(1) Bei den in der Anlage zur Verordnung Nr. 19 unter der Tarifnummer 11.09 des Gemeinsamen Zolltarifs aufgeführten Erzeugnissen, nämlich:

Kleber und Klebermehl, auch geröstet,

wird der bewegliche Teilbetrag für 100 Kilogramm des verarbeiteten Erzeugnisses abweichend von Artikel 2 Absatz (1) und (2) pauschal berechnet und bleibt für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres unverändert. Er entspricht dem Durchschnitt der Abschöpfungsbeträge, die während der ersten Junihälfte jedes Jahres für 400 Kilogramm Weichweizen gelten, und zwar bei Einfuhren aus dritten Ländern dem Durchschnitt der Abschöpfungsbeträge für Einfuhren aus dritten Ländern, bei Einfuhren aus einem Mitgliedstaat dem Durchschnitt der Abschöpfungsbeträge für Einfuhren aus diesem Mitgliedstaat. Im innergemeinschaftlichen Handel wird von den Abschöpfungen der in den Artikeln 2 und 9 der Verordnung Nr. 19 vorgesehene Pauschbetrag nicht in Abzug gebracht.

Im ersten Jahr der Anwendung der Verordnung Nr. 19 entspricht der bewegliche Teilbetrag jedoch dem Abschöpfungsbetrag, der am 30. Juli 1962 für 400 Kilogramm Weichweizen gilt.

(2) Der feste Teilbetrag für 100 Kilogramm jedes der verarbeiteten Erzeugnisse im Sinne dieses Artikels beträgt 12 Rechnungseinheiten.

Artikel 11

(1) Bei den in der Anlage zur Verordnung Nr. 19 unter der Tarifnummer ex 23.02 des Gemeinsamen Zolltarifs aufgeführten Erzeugnissen, nämlich:

Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide,

wird der nach Artikel 2 Absatz (1) berechnete bewegliche Teilbetrag für 100 Kilogramm eines verarbeiteten Erzeugnisses mit einem Stärkegehalt bis zu 25 v. H. abweichend von Artikel 2 Absatz (2) in der Höhe

a) des arithmetischen Mittels der Abschöpfungsbeträge für 25 Kilogramm Weichweizen, Gerste und Mais oder

b) des Abschöpfungsbetrags für 25 Kilogramm Weichweizen, Gerste oder Mais, der jeweils der höchste ist,

festgelegt.

Jeder Mitgliedstaat wendet die gewählte Methode bei allen Einfuhren unabhängig vom Herkunftsland an.

Bei verarbeiteten Erzeugnissen mit einem Stärkegehalt über 25 v. H. entspricht der bewegliche Teilbetrag jedoch dem Abschöpfungsbetrag für 100 Kilogramm Mehl des zur Herstellung des verarbeiteten Erzeugnisses verwendeten Grunderzeugnisses.

(2) Der feste Teilbetrag ist für die verarbeiteten Erzeugnisse im Sinne dieses Artikels gleich Null.

(3) Der Stärkegehalt wird nach einem Verfahren bestimmt, das nach den Bestimmungen des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19, die entsprechend anzuwenden sind, festzulegen ist.

Artikel 12

(1) Bei den in der Anlage zur Verordnung Nr. 19 unter Tarifnummer ex 23.07 des Gemeinsamen Zolltarifs aufgeführten Erzeugnissen, nämlich:

Futter, melassiert oder gezuckert, und anderes zubereitetes Futter, andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art (z. B. Zusatzfutter):

ex B. die Getreide enthalten oder Erzeugnisse, auf die sich die Verordnung Nr. 19 bezieht,

wird der bewegliche Teilbetrag für 100 Kilogramm des verarbeiteten Erzeugnisses abweichend von Artikel 2 Absatz (2) unter Zugrundelegung der Summe der Abschöpfungsbeträge für 30 Kilogramm Gerste und 50 Kilogramm Mais und 20 Kilogramm Sorghum nach Artikel 2 Absatz (1) berechnet; er entspricht

a) 17 v. H. der vorgenannten Summe für Erzeugnisse mit einem Stärkegehalt bis zu 10 v. H.,

b) 51 v. H. der vorgenannten Summe für Erzeugnisse mit einem Stärkegehalt von mehr als 10 v. H., höchstens jedoch 30 v. H.,

c) 85 v. H. der vorgenannten Summe für Erzeugnisse mit einem Stärkegehalt von mehr als 30 v. H., höchstens jedoch 50 v. H.,

d) 100 v. H. der vorgenannten Summe für Erzeugnisse mit einem Stärkegehalt von mehr als 50 v. H.

Zur Vermeidung von Störungen auf dem Futtermarkt durch die Preisunterschiede bei den tatsächlich im Futter enthaltenen Getreidearten können die zur Festlegung des beweglichen Teilbetrags verwendeten Getreidearten sowie das Mengenverhältnis zwischen diesen Getreidearten nach den Bestimmungen des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19, die entsprechend anzuwenden sind, geändert werden.

(2) Enthalten 100 Kilogramm des verarbeiteten Erzeugnisses entweder mehr als 5 Kilogramm Milch in Pulver- oder anderer Form oder mehr als 15 Kilogramm Melasse oder Zucker, so wird der bewegliche Teilbetrag nach Absatz (1) um einen Zusatzbetrag erhöht; dieser entspricht dem Betrag der Abschöpfungen, Abgaben und Zölle jeglicher Art, die ein Mitgliedstaat bei der Einfuhr aus dritten Ländern oder dem ausführenden Mitgliedstaat auf diejenige Menge Milch in Pulver- oder anderer Form, Melasse oder Zucker erhebt, die die Menge von 5 beziehungsweise 15 Kilogramm überschreitet, und zwar Einfuhren von verarbeiteten Erzeugnissen aus dritten Ländern dem Betrag der Abschöpfungen, Abgaben und Zölle jeglicher Art für Einfuhren aus dritten Ländern, bei Einfuhren von verarbeiteten Erzeugnissen aus einem Mitgliedstaat dem Betrag der Abschöpfungen, Abgaben und Zölle jeglicher Art für Einfuhren aus diesem Mitgliedstaat.

(3) Der feste Teilbetrag für 100 Kilogramm jedes der verarbeiteten Erzeugnisse im Sinne dieses Artikels entspricht:

a) 1,40 Rechnungseinheiten für Erzeugnisse mit einem Stärkegehalt bis zu 10 v. H.,

b) 1,10 Rechnungseinheiten für Erzeugnisse mit einem Stärkegehalt von mehr als 10 v. H., höchstens jedoch 30 v. H.,

c) 0,85 Rechnungseinheiten für Erzeugnisse mit einem Stärkegehalt von mehr als 30 v. H., höchstens jedoch 50 v. H.,

d) 0,55 Rechnungseinheiten für Erzeugnisse mit einem Stärkegehalt von mehr als 50 v. H.

(4) Der Stärkegehalt wird nach den Bestimmungen des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19, die entsprechend anzuwenden sind, festgesetzt.

Artikel 13

Wenden ein oder mehrere Mitgliedstaaten Artikel 17 an, so sind von allen Mitgliedstaaten bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags für die verarbeiteten Erzeugnisse nach Artikel 9 Absatz (1) und Artikel 10 Absatz (1) Erstattungen bei der Erzeugung, die für die Grunderzeugnisse gewährt werden, die bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags zugrunde gelegt werden, zu berücksichtigen.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach den Bestimmungen des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19, die entsprechend anzuwenden sind, festgelegt.

ABSCHNITT II

Erstattungen

Artikel 14

(1) Die Erstattungen im Sinne des Artikels 19 Absatz (2) Buchstabe d) sowie des Artikels 20 Absatz (2) der Verordnung Nr. 19 werden nach den Artikeln 15 und 16 dieser Verordnung festgesetzt.

(2) Der Erstattungsbetrag entspricht dem am Tage der Ausfuhr geltenden Erstattungsbetrag. Auf Antrag wird der Erstattungsbetrag jedoch im voraus nach den Bestimmungen festgesetzt, die nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19 festgelegt werden.

Artikel 15

(1) Im innergemeinschaftlichen Handel kann bei der Ausfuhr von verarbeiteten Erzeugnissen eine Erstattung durch den Mitgliedstaat gewährt werden, der nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 19 berechtigt ist, gegenüber dem einführenden Mitgliedstaat einen Abschöpfungsbetrag auf die Einfuhren der Grunderzeugnisse zu erheben, die bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags zugrunde gelegt wurden. Bei den einzelnen verarbeiteten Erzeugnissen darf diese Erstattung zu einem gegebenen Zeitpunkt die Höhe des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung nicht überschreiten, die am gleichen Tage bei der Einfuhr aus dem Mitgliedstaat, in welchen die Ausfuhr erfolgt, anzuwenden ist, wobei der Pauschbetrag für diejenige Menge des Grunderzeugnisses abzuziehen ist, die bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags zugrunde gelegt wurde.

Der bei der Ausfuhr von Erzeugnissen im Sinne des Artikels 12 gegebenenfalls zu gewährende höchste Erstattungsbetrag wird jedoch gemäß den nachstehenden Hundertsätzen der Summe bestimmt,

die nach Artikel 12 Absatz (1) für die Berechnung des beweglichen Teilbetrags ermittelt worden ist:

a) 3 v. H. dieser Summe für die Erzeugnisse im Sinne des Artikels 12 Absatz (1) Buchstabe a),

b) 20 v. H. dieser Summe für die Erzeugnisse im Sinne des Artikels 12 Absatz (1) Buchstabe b),

c) 54 v. H. dieser Summe für die Erzeugnisse im Sinne des Artikels 12 Absatz (1) Buchstabe c),

d) 88 v. H. dieser Summe für die Erzeugnisse im Sinne des Artikels 12 Absatz (1) Buchstabe d).

(2) Wendet ein Mitgliedstaat Artikel 23 Absatz (4) der Verordnung Nr. 19 auf ein Grunderzeugnis an, so können die übrigen Mitgliedstaaten bei der Ausfuhr von verarbeiteten Erzeugnissen nach diesem Mitgliedstaat eine Erstattung gewähren, wenn die für das Grunderzeugnis gewährte Subvention dazu führt, daß der Preis dieses Erzeugnisses unter den Preis des Erzeugnisses aus dem ausführenden Mitgliedstaat bei Lieferung frei Grenze des einführenden Mitgliedstaats fällt. Diese Erstattung errechnet sich auf der Grundlage der Menge der Grunderzeugnisse, die bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags zugrunde gelegt wird, und dem Unterschied zwischen dem Preis frei Grenze des Grunderzeugnisses und dem Schwellenpreis des einführenden Mitgliedstaats, vermindert um die gewährte Subvention.

(3) Die Erstattungen können auf niedrigere Beträge als in Absatz (1) und (2) beschränkt werden, soweit dies zur Vermeidung von Preisverzerrungen im Handel zwischen den Mitgliedstaaten sowie auf dem Markt des einführenden Mitgliedstaats erforderlich ist.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz werden nach den Bestimmungen des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19 festgelegt, die entsprechend anzuwenden sind.

Artikel 16

Im Handel mit dritten Ländern darf die Erstattung für verarbeitete Erzeugnisse nicht den Betrag der Erstattung überschreiten, die zum gleichen Zeitpunkt bei der Ausfuhr derjenigen Menge des Grunderzeugnisses gewährt werden kann, die bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags zugrunde gelegt wurde.

Um die Ausfuhr nach dritten Ländern zu Weltmarktpreisen zu ermöglichen, kann jedoch eine abweichende Höchstgrenze nach den Bestimmungen des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19, die entsprechend anzuwenden sind, festgelegt werden.

Artikel 17

(1) Für die Erzeugnisse im Sinne des Artikels 9 wird ein Erstattungssystem bei der Erzeugung eingeführt.

(2) Vom 30. Juli 1962 ab und für das erste Jahr der Anwendung der Abschöpfungsregelung können die Mitgliedstaaten unter folgenden Bedingungen eine Erstattung bei der Erzeugung gewähren:

a) Bei Stärke aus Mais und Weichweizen darf die Erstattung für 100 Kilogramm Getreide, das von Stärkefabriken verarbeitet wird, nicht größer sein als der Unterschied zwischen dem in dem jeweiligen Mitgliedstaat zu Beginn des Getreidewirtschaftsjahrs 1962/1963 für das betreffende Getreide gültigen Schwellenpreis und

— 6,10 Rechnungseinheiten bei Maisstärke,

— 7,00 Rechnungseinheiten bei Weizenstärke.

b) Bei Kartoffelstärke und anderer Stärke aus anderen Rohstoffen als Mais und Weichweizen darf die Erstattung, die für 100 Kilogramm des verarbeiteten Erzeugnisses gewährt werden kann, nicht höher sein als die Erstattung, die zum gleichen Zeitpunkt für 161 Kilogramm Mais gewährt wird, der von Stärkefabriken verarbeitet wird.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz werden nach den Bestimmungen des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19 festgelegt, die entsprechend anzuwenden sind.

Überschreiten der Mais- oder der Weizenpreis auf dem Weltmarkt wesentlich und für längere Zeit die vorgenannten Beträge, so können die genannten Beträge nach den Bestimmungen des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19, die entsprechend anzuwenden sind, geändert werden.

(3) Für jedes weitere Jahr der Anwendung der Abschöpfungsregelung setzt der Rat während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die obere und die untere Grenze der den Erzeugern gemäß Absatz (1) von den Mitgliedstaaten zu gewährenden Erstattungen bei der Erzeugung so fest, daß am Ende der Übergangszeit in allen Mitgliedstaaten die Erstattung für die einzelnen Erzeugnisse jeweils gleich hoch ist.

Bei diesen Beschlüssen läßt sich der Rat insbesondere von den gesammelten Erfahrungen und von bestimmten Kriterien leiten.

Der Rat bestimmt während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission diese Kriterien unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den einzelnen Stärkepreisen einerseits und zwischen den Preisen für Stärke und für Ersatzstoffe andererseits aufrechtzuerhalten, sowie unter Berücksichtigung der Belange der Getreideerzeuger der Gemeinschaft.

Der Rat beschließt zu den Zeitpunkten, die in Artikel 6 Absatz (4) der Verordnung Nr. 19 vorgesehen sind.

Artikel 18

Wenden ein oder mehrere Mitgliedstaaten Artikel 17 an, so sind von allen Mitgliedstaaten bei der Berechnung der Erstattung für die Ausfuhr der Erzeugnisse im Sinne der Artikel 9 und 10 nach den Artikeln 15 und 16 die Erstattungen bei der Erzeugung, die für die Grunderzeugnisse gewährt werden, die bei der Berechnung des beweg-

lichen Teilbetrags zugrunde gelegt werden, zu berücksichtigen.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach den Bestimmungen des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19, die entsprechend anzuwenden sind, erlassen.

ABSCHNITT III

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 19

Ändert sich die Währungsparität eines oder mehrerer Mitgliedstaaten, so beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission über etwaige Änderungen der festen Teilbeträge, soweit sie in dieser Verordnung in Rechnungseinheiten ausgedrückt sind.

Artikel 20

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. Juni 1962.

Im Namen des Rats
Der Präsident
M. Couve de Murville

Verordnung Nr. 56 des Rats über Beihilfen für die Erzeugung von Kartoffeln zur Stärkeherstellung und Kartoffelstärke sowie den Handel mit diesen Erzeugnissen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, insbesondere auf Artikel 19 Absatz (1),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission stellt zur Zeit ein Verzeichnis der von den Staaten oder aus staatlichen Mitteln gewährten Beihilfen für die Erzeugung der Erzeugnisse der Anlage II des Vertrages, insbesondere Kartoffeln und Kartoffelstärke, und den Handel mit diesen Erzeugnissen, auf.

Die Regelung der Beihilfen und Erstattungen für Kartoffelstärke unterliegt der Verordnung Nr. 19 des Rats und der Verordnung Nr. 55 des Rats.

Die Preis- und Abschöpfungsregelung für Kartoffelstärke macht unbeschadet der Maßnahmen, die im Hinblick auf eine gemeinsame Organisation des Kartoffelmarkts getroffen werden, eine Ausdehnung der Bestimmungen des Vertrages, die eine Beurteilung der Beihilfen und eine Fortsetzung der mit dem gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfen ermöglichen, auf die Beihilfen für die Erzeugung von Kartoffeln zur Stärkeherstellung und den Handel mit diesen erforderlich.

Die verschiedenen in diesem Sektor gewährten Beihilfen können in dem Umfang beibehalten werden, in dem sie bisher gewährt wurden, jedoch vorbehaltlich gewisser Anpassungen, die etwa durch eine Preisschwankung des zur Stärkeherstellung bestimmten Maises als Folge der Einführung der Abschöpfungsregelung erforderlich werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit Beginn der Anwendung der Abschöpfungsregelung für Kartoffelstärke gelten die Artikel 92, 93 und 94 des Vertrages vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 2 für die Erzeugung von Kartoffeln zur Stärkeherstellung und den Handel mit diesen.

Artikel 2

(1) Die von den Staaten oder aus staatlichen Mitteln gewährten Beihilfen für die Erzeugung von Kartoffeln zur Stärkeherstellung und von Kartoffelstärke und den Handel mit diesen Erzeugnissen können beibehalten werden, sofern:

a) der Betrag dieser Beihilfen nicht den Gesamtbetrag der unmittelbar oder mittelbar im Wirtschaftsjahr 1961/62 gewährten Beihilfen je Tonne Kartoffelstärke überschreitet;

b) dieser Betrag verringert wird, falls der Preis für zur Stärkeherstellung bestimmten Mais gegenüber dem Preis im Wirtschaftsjahr 1961/62 infolge der Anwendung der Abschöpfungsregelung erhöht wird; die vorgenannte Verringerung muß dabei die gleiche Höhe haben wie die Auswirkung der Erhöhung des Maispreises auf den Preis der Maisstärke.

(2) Der Betrag der Beihilfen gemäß Absatz (1) Buchstabe a) kann erhöht werden, wenn der Preis für zur Stärkeherstellung bestimmten Mais gegenüber dem Preis im Wirtschaftsjahre 1961/62 infolge der Anwendung der Abschöpfungsregelung gesenkt wird. Diese Erhöhung darf die Auswirkung der Preissenkung für Mais auf den Preis der Maisstärke nicht überschreiten.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. Juni 1962.

Im Namen des Rats
Der Präsident
M. Couve de Murville

Verordnung Nr. 57 des Rats zur Änderung der Verordnung Nr. 20 des Rats

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch, insbesondere auf Artikel 13,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Infolge der besonderen Verhältnisse bei den in Artikel 1 der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Erzeugnissen außer lebenden Hausschweinen und Fleisch von Hausschweinen in ganzen oder halben Tierkörpern konnte der Abschöpfungsbetrag nicht zu dem in der genannten Verordnung vorgesehenen Zeitpunkt festgesetzt werden.

Es ist jedoch unbedingt erforderlich, die Höhe dieser Abschöpfungsbeträge so bald wie möglich zu bestimmen.

Es ist die Möglichkeit in Aussicht zu nehmen, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen, damit insbesondere jede Verlagerung des Verkehrs oder der Handelsströme vermieden wird, die sich aus den unterschiedlichen Regelungen für die verschiedenen in Artikel 1 Absatz (1) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Erzeugnisse ergeben könnte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 23 Absatz (2) der Verordnung Nr. 20 des Rats wird der Zeitpunkt für den Beginn der Anwendung der durch die vorgenannte Verordnung eingeführten Abschöpfungsregelung für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstaben b) und c) jener Verordnung genannten Erzeugnisse außer Fleisch von Hausschweinen in ganzen oder halben Tierkörpern (ex 02.01 A III a) auf den 3. Dezember 1962 festgesetzt.

Artikel 2

Falls Übergangsbestimmungen erforderlich werden, damit insbesondere jede Verlagerung des Verkehrs oder der Handelsströme vermieden wird, die sich daraus ergeben könnte, daß der Zeitpunkt für den Beginn der Anwendung der durch die Verordnung Nr. 20 des Rats für bestimmte Erzeugnisse eingeführten Abschöpfungsregelung geändert wird, so werden diese Bestimmungen für die genannten Erzeugnisse nach Möglichkeit bis zum 30. Juli 1962 gemäß Artikel 20 der genannten Verordnung erlassen, der entsprechende Anwendung findet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. Juni 1962.

Im Namen des Rats
Der Präsident
M. Couve de Murville

Verordnung Nr. ..... des Rats zur Festsetzung des Beginns des Wirtschaftsjahres für Mais auf den 1. Oktober

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, insbesondere auf Artikel 24,

auf Vorschlag der Kommission und in Erwägung nachstehender Gründe:

In den Mais erzeugenden Mitgliedstaaten beginnt die Ernte um den 1. Oktober, so daß es zweckdienlich ist, in Abweichung von Artikel 6 der Verordnung Nr. 19, den Beginn des Wirtschaftsjahrs für Mais auf diesen Zeitpunkt festzusetzen.

Die zur Anwendung des Abschöpfungssystems während der letzten Monate des Wirtschaftsjahres 1961/62 erforderlichen Übergangsmaßnahmen können nach Artikel 29 der Verordnung Nr. 19 des Rates getroffen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Abweichung von Artikel 6 der Verordnung Nr. 19 des Rates wird der Beginn des Wirtschaftsjahres in den Mitgliedstaaten, die dieses Getreide in erheblichen Mengen erzeugen, auf den 1. Oktober festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am . . .

Im Namen des Rats
Der Präsident

Verordnung des Rats über die Umrechnungskurse und die Rechnungseinheit, die im Rahmen der gemeinsamen Landwirtschaftspolitik gelten sollen

(Vorschlag der Kommission an den Rat)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments und in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Reihe der das Gebiet der gemeinsamen Agrarpolitik betreffenden Bestimmungen machen es erforderlich, daß Beträge in einer einheitlichen Rechnungseinheit angegeben werden; es empfiehlt sich in diesen Fällen, die bereits durch Artikel 18 der Haushaltsordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der EWG und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer eingeführte Rechnungseinheit zu verwenden.

Zur Durchführung der auf dem Gebiet der gemeinsamen Agrarpolitik beschlossenen Maßnahme ist es erforderlich, daß festgelegt wird, nach welchem Umrechnungskurs hierbei in der Währung eines Landes ausgedrückte Beträge jeweils in die Währung eines anderen Landes umzurechnen sind; sämtliche Mitgliedstaaten und ein großer Teil der dritten Länder melden ihre Währungsparität beim Internationalen Währungsfonds an; nach den Satzungen des Internationalen Währungsfonds können die Wechselkurse für laufende Transaktionen in denjenigen Staaten, welche ihre Währungsparität beim Internationalen Währungsfonds angemeldet haben und diese Währung amtlich kontrollieren, nur innerhalb enger Grenzen um diese Parität herum schwanken; der sich aus den von den beteiligten Staaten beim Internationalen Währungsfonds angemeldeten Währungsparitäten ergebende Umrechnungskurs bietet daher normalerweise ausreichende Garantien für die Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik.

Da die Rechnungseinheit ausschließlich nach dem Goldgewicht festgesetzt ist, muß zwangsläufig zur Umrechung von RE-Beträgen in innerstaatliche Währungen und umgekehrt die für diese Währungen beim Internationalen Währungsfonds angemeldete Währungsparität in Gold bzw. in US-Dollar zugrunde gelegt werden.

Hinsichtlich solcher Staaten, die ihre Währungsparität beim Internationalen Währungsfonds nicht angemeldet haben, muß dagegen auf den freien Wechselkurs der Devisenmärkte zurückgegriffen werden.

Diese Möglichkeit, auf den freien Wechselkurs der Devisenmärkte zurückzugreifen, muß auch für den Fall vorgesehen werden, daß der effektive Kurs der Währung eines Landes, das seine Währungsparität beim Internationalen Währungsfonds angemeldet hat, so stark schwankt, daß hierdurch die Durchführung der agrarpolitischen Maßnahmen gefährdet werden könnte.

Ferner müssen Ausnahmemaßnahmen vorgesehen werden, um die Wirksamkeit der agrarpolitischen Maßnahmen für den Fall zu gewährleisten, daß sie durch Währungsstörungen in Frage gestellt werden sollten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Soweit in den vom Rat auf Grund von Artikel 43 des Wertrages erlassenen Bestimmungen über die gemeinsame Agrarpolitik oder in Durchführungsbestimmungen hierzu Beträge in Rechnungseinheiten angegeben sind, gilt die in Artikel 18 der auf Grund von Artikel 209 a), c) des Vertrages erlassenen Haushaltsordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der EWG und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer festgelegte Rechnungseinheit.

2. Soweit sich auf Grund der in Absatz 1 genannten Vorschriften und der Ausführungsbestimmungen hierzu die Notwendigkeit ergibt, in einer Währung ausgedrückte Beträge in eine andere Währung umzurechnen, entspricht die beim Internationalen Währungsfonds angemeldete und in diesem anerkannte Währungsparität dem Umrechnungskurs.

3. Gegenüber solcher Staaten, deren Währungsparität weder beim Internationalen Währungsfonds angemeldet noch von diesem anerkannt wurde, gilt als Umrechnungskurs derjenige freie Wechselkurs, der auf dem bzw. den repräsentativsten Devisenmärkten am letzten Börsentag vor Abschluß des betreffenden Geschäftes notiert wurde.

Artikel 2

1. Falls sich der effektive Wechselkurs eines oder mehrerer Länder auf deren amtlich kontrollierten Devisenmärkten gegenüber der beim Internationalen Währungsfonds angemeldeten Währungsparität, ohne jedoch die in den Bestimmungen des Internationalen Währungsfonds festgesetzten Grenzen zu überschreiten, derart verschiebt, daß hierdurch die Wirksamkeit der in Artikel 1 Absatz 1 genannnten Maßnahmen in Frage gestellt wird, so können der Rat oder die Kommission im Rahmen der ihnen durch die genannten Bestimmungen übertragenen Befugnisse unter Einhaltung des jeweils vorgeschriebenen Verfahrens anordnen, daß für die betreffenden Währungen vorübergehend die auf dem bzw. den repräsentativsten Devisenmärkten notierten freien Wechselkurse anzuwenden sind.

2. Falls sich infolge von Währungsstörungen Schwierigkeiten solcher Art ergeben, daß bei Anwendung dieser Verordnung die Wirksamkeit der gemeinsamen agrarpolitischen Maßnahmen in Frage gestellt wird, können der Rat oder die Kommission im Rahmen der ihnen durch die genannten Bestimmungen übertragenen Befugnisse unter Einhaltung des jeweils vorgeschriebenen Verfahrens von dieser Verordnung abweichende Bestimmungen erlassen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am . . .

Im Namen des Rats
Der Präsident

Begründung

Bei der praktischen Anwendung der im Januar 1962 vom Rat erlassenen Verordnungen zur Errichtung gemeinsamer Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ergeben sich häufig Fälle, wo Beträge, die in der Währung eines Mitgliedstaates oder eines dritten Landes ausgedrückt sind, in die Währung eines anderen Landes umgerechnet werden müssen. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, für alle bei der Anwendung dieser Verordnungen vorkommenden Fälle geltende Bestimmungen zu erlassen, die für sämtliche Erzeugnisse einheitlich sein und gleichzeitig auch für die auf dem Gebiet der gemeinsamen Agrarpolitik in Zukunft noch zu erlassenden Bestimmungen gültig sein müssen.

I.

Grundsätzlich wird vorgeschlagen (Artikel 1), bei derartigen Umrechnungen den sich aus den beim Internationalen Währungsfonds (IWF) angemeldeten Währungsparitäten ergebenden Kurs zu verwenden. Für eine Bevorzugung dieses Kurses gegenüber den Tagesnotierungen der Devisenmärkte an einem bestimmten Stichtag sprechen folgende Gründe:

1. Eine Reihe von Entscheidungen, welche sich bei der Durchführung der Agrarverordnungen ergeben, werden nur einmal getroffen (z. B. Ermittlung der Schweinefleischpreise während des Bezugszeitraumes, um daraus die Unterschiede zu ermitteln — vgl. Schweinefleisch-VO Artikel 3) oder gelten für mehr oder weniger lange Zeiträume (z. B. der Unterschied zwischen den Futterkosten, der sich aus den unterschiedlichen Futtergetreidepreisen ergibt und bei der Errechnung der Abschöpfungsbeträge für Schweinefleisch, Eier und Geflügel eine Rolle spielt).

   Für diese Entscheidung bedarf es eines Umrechnungskurses, der relativ lange gültig bleibt. Wollte man hier einen Umrechnungskurs verwenden, der sich auf Tagesnotierungen der Devisenmärkte an einem bestimmten Stichtag stützt, so würde man in die Berechnung der Abschöpfungsbeträge ein vom Zufall abhängiges Element hineinbringen, das sich während des ganzen in Frage kommenden Zeitraumes auswirken würde und dadurch die Wirksamkeit des Abschöpfungsverfahrens in Frage stellen könnte (ein relativ niedriger Wechselkurs der Währung des Ausfuhrlandes im Augenblick der Festsetzung würde beispielsweise in diesem Fall dazu führen, daß sich die Abschöpfungsbeträge in der Zukunft als zu hoch erweisen, falls der Wechselkurs wieder steigt).

2. Bei einer Reihe von Entscheidungen, welche die Verordnungen vorsehen, wird es sich als notwendig erweisen, die betreffenden Beträge in Rechnungseinheiten festzusetzen, damit sie auch dann unverändert anwendbar bleiben, wenn eine einzelne Währung abgewertet oder umgewertet wird (z. B. bei den Schwellenpreisen für Schweinefleisch, Eier und Geflügel — hier würde sich eine Verzerrung ergeben, falls man den für die ganze Gemeinschaft einheitlichen Schwellenpreis in Landeswährungen der Mitgliedstaaten festsetzt und sich der Kurs einer dieser Währungen dann später verschiebt). Für

die Rechnungseinheit wurde eine feste Goldparität festgesetzt [1]).

Für diese Fälle bedarf es zwangsläufig zur Umrechnung der in Rechnungseinheiten ausgedrückten Beträge in die nationalen Währungen auf einheitlicher Grundlage beruhender Umrechnungskurse. Die beim IWF angemeldete Währungsparität wird jeweils in Gramm Feingold und (oder) in US-Dollar ausgedrückt. Dadurch, daß man diese beim IWF angemeldete Parität verwendet, hat man also die Möglichkeit zur Umrechnung einer Nationalwährung in RE und umgekehrt, da alle Kurse dort in gleicher Einheit (Feingoldparität) ausgedrückt sind.

3. In einer Reihe weiterer Fälle sehen die Agrarverordnungen wiederkehrende Entscheidungen vor, wobei die dazwischen liegenden Zeiträume unter Umständen sehr kurz sein können, (wie z. B. bei der Bestimmung des unter Zugrundelegung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten errechneten cif-Einfuhrpreises für Getreide, der in der Währung des Ausfuhrlandes bzw. in £ oder $ ausgedrückt sein kann und (nach Artikel 10 der Getreide-VO) zur Errechnung der Abschöpfungsbeträge mit dem in Landeswährung des Einfuhrstaates ausgedrückten Schwellenpreis verglichen werden muß; ähnlich liegt der Fall bei der Berechnung des Preises frei Grenze des einführenden Mitgliedstaates (Art. 2 Getreide-VO) und bei der Berechnung etwaiger Ausgleichsabgaben auf aus dritten Ländern eingeführten Obst und Gemüse auf Grund der Einfuhrpreise und Referenzpreise (Artikel 11 der Obst- und Gemüse-VO).

In diesen Fällen läßt sich durch Anwendung eines stabilen Wechselkurses, der auf den beim Internationalen Währungsfonds angemeldeten Währungsparitäten beruht, vermeiden, daß Berechnung und Handhabung der Abschöpfungsbeträge oder Ausgleichsabgaben durch die Schwankungen der Tageskurse auf den Devisenmärkten unnötig kompliziert werden.

Wesentliche Nachteile wirtschaftlicher Art können sich normalerweise daraus, daß man einen auf den beim IWF angemeldeten Währungsparitäten beruhenden Umrechnungskurs anstatt der Tagesnotierungen der Devisenmärkte verwendet, nicht ergeben.

[1]) Goldparität der RE durch Artikel 18 der Haushaltsordnung (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 29. 12. 1960) festgesetzt auf 0,888 670 88 g Feingold. Diese Parität entspricht der beim Internationalen Währungsfonds für den US-Dollar angemeldeten Währungsparität.

Nach den Bestimmungen des IWF errechnet sich nämlich der Wechselkurs für die laufenden Wirtschaftstransaktionen nach den Notierungen des amtlich überwachten Devisenmarktes und darf von der jeweiligen angemeldeten Parität zum Dollar höchstens um 1 v. H. nach oben oder unten abweichen. Praktisch sind diese Schwankungen in der Mehrzahl der Fälle geringer, so daß normalerweise eine Gefährdung der Wirksamkeit des Abschöpfungssystems nicht zu befürchten sein dürfte.

Unter normalen Verhältnissen halten sich die Schwankungen der effektiven Wechselkurse in der Nähe der beim IWF angemeldeten Währungsparitäten. Daraus, daß es sich um Schwankungen sowohl nach unten wie nach oben handelt, ergibt sich, auf lange Sicht gesehen, eine gewisse Kompensationswirkung.

II.

Nicht alle Länder, mit denen die EWG Wirtschaftsbeziehungen unterhält, welche sich auch auf Erzeugnisse erstrecken, die unter eine der Verordnungen zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation fallen oder für die eine derartige Verordnung vorgesehen ist, haben ihre Währungsparität beim IWF angemeldet; die Devisengeschäfte vollziehen sich dort in abweichender Form (schwankende Kurse und Mehrfachnotierungen).

Soweit für eine Währung keine Parität beim IWF angemeldet ist, wird daher vorgeschlagen, die Wechselkurse des repräsentativsten Devisenmarktes bzw. der repräsentativsten Devisenmärkte zugrunde zu legen (Artikel 1 Nr. 3).

III.

Eine besondere Regelung ist vorzusehen, um jede Spekulationsgefahr auszuschalten, welche die Wirksamkeit der Abschöpfungsbestimmungen in Frage stellen könnte (Artikel 2 Nr. 1).

Derartige Spekulationen wären dann denkbar, wenn der effektive Kurs beider Währungen (soweit es sich nicht um US-Dollars handelt) gleichzeitig extrem, jedoch ohne Überschreitung der zulässigen Höchstabweichung von 1 v. H. in entgegengesetzter Richtung von der IWF-Parität zum Dollar abweicht. In diesem extremen Fall könnte sich zwischen dem nach IWF-Parität errechneten Kurs und dem effektiven Kurs eine Spanne von maximal 2 v. H. ergeben.

Ferner ist eine Schutzklausel (Artikel 2 Nr. 2) für den Fall erforderlich, daß Währungsstörungen die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Errichtung einer gemeinsamen Agrar-Marktorganisation in Frage zu stellen drohen.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT
Kommission

Brüssel, den 6. Juni 1962
VI/KOM(62)109 endg.

Festsetzung der Futtergetreidemenge, die zur Erzeugung eines Kükens von Hausgeflügel erforderlich ist

(nach Artikel 10 der Verordnung Nr. 22 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch)

(Vorschlag der Kommission an den Rat)

Begründung

Während der Erörterungen, die zum Beschluß der Verordnung Nr. 22 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch durch den Rat führten, ist die Kommission gebeten worden, für Küken der verschiedenen Geflügelarten besondere, von Artikel 3 der Verordnung abweichende Bestimmungen vorzusehen.

Nach Artikel 10 der Verordnung Nr. 22 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch kann der Rat auf Vorschlag der Kommission für Küken alle von der Verordnung Nr. 22 abweichenden Maßnahmen treffen, um den besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen, die bei diesen Erzeugnissen bestehen.

Bei der Festsetzung abweichender Maßnahmen sollte jedoch, soweit dies sachlich vertretbar erscheint, versucht werden, soweit wie möglich an dem durch die Verordnung festgelegten Abschöpfungssystem festzuhalten.

Es wird daher vorgeschlagen, in Abweichung von Artikel 3 einen Veredelungskoeffizienten für Küken festzusetzen und im übrigen die Abschöpfung für Küken nach Artikel 3 bzw. 4 der genannten Verordnung zu berechnen.

Für die Berechnung der Abschöpfung für Küken wurde also dieselbe Futterzusammensetzung und derselbe feste Teilbetrag wie bei der Berechnung der Abschöpfung für Geflügel, zur Anwendung gelangen.

Bei der Festsetzung des Veredelungskoeffizienten für Küken ist folgendes zu berücksichtigen:

— der Begriff „Küken" muß so definiert werden, daß bei der Einfuhr die die Abschöpfung erhebenden Stellen ohne Schwierigkeiten die zu erhebende Abschöpfung berechnen können,

— die Festsetzung des Veredelungskoeffizienten muß möglichst so erfolgen, daß der Handel mit Bruteiern nicht beeinträchtigt wird.

Küken werden in der Regel nach Stück, nicht nach Gewicht gehandelt. Eine Definition des Kükens, die auf das Alter des Tieres abstellt, würde die die Abschöpfung erhebenden Stellen vor die Schwierigkeit stellen, das Alter der Tiere zu ermitteln. Es ist daher für die Anwendung des Abschöpfungssystems zweckmäßig, bei der Bestimmung des Begriffs „Küken" nicht auf das Alter, sondern auf das Gewicht abzustellen; das Gewicht kann von den die Abschöpfung erhebenden Stellen ohne weiteres nachgeprüft werden.

Zur Erzeugung eines Kükens der Legerassen werden etwa 3 Bruteier, eines Kükens der Mastrassen jedoch nur etwa 1,5 Bruteier benötigt, weil zur Mast männliche und weibliche Tiere verwendet werden können. Der Veredelungskoeffizient für Küken der Mast- und Legerassen ist daher verschieden. Die Unterscheidung von Küken der Mast- und Legerassen ist jedoch für einen Laien unmöglich; nur speziell ausgebildete Fachleute mit großer Erfahrung können das Geschlecht der Tiere mit Sicherheit bestimmen. Aus diesem Grund ist es notwendig, für Küken der Mast- und Legerassen einen einheitlichen Veredelungskoeffizienten festzusetzen, da die mit der Erhebung der Abschöpfung befaßten Stellen die Richtigkeit der Deklarationen nicht oder nur mit großen Schwierigkeiten feststellen können.

Es wird daher vorgeschlagen, für die Festsetzung des Veredelungskoeffizienten für Küken davon auszugehen, daß zur Erzeugung von einem Eintagsküken 1,5 Bruteier benötigt werden.

Die zur Erzeugung eines Bruteies notwendige Futtergetreidemenge ist in derselben Höhe angesetzt worden, wie solche bereits für Konsumeier fest-

gesetzt worden ist. Wie bereits hervorgehoben, ist die für Bruteier angesetzte Futtergetreidemenge nur annähernd zutreffend. Wenn aber der Berechnung des Veredelungskoeffizienten die tatsächlich für die Erzeugung der Bruteier benötigte Futtergetreidemenge zugrunde gelegt werden würde, was technisch möglich wäre, so würde dies zu einem anderen Veredelungskoeffizienten für Küken führen. Die Konsequenz wäre, daß der Handel mit Küken wegen der im Verhältnis höheren Abschöpfung eingeschränkt würde und sich dafür der Handel mit Bruteiern ausdehnen würde. Um also Verkehrsverlagerungen zu vermeiden, wird auch bei der Berechnung des Veredelungskoeffizienten für Küken von dem für Brut- und Konsumeier einheitlich festgesetzten Veredelungskoeffizienten ausgegangen werden müssen.

Endlich stellt sich die Frage, bis zu welchem Gewicht Küken als „Küken" im Sinne der Verordnung bezeichnet werden sollen. Küken erreichen beim Schlupf etwa $^2/_3$ des Eigewichts. Zur Erzeugung eines (57,5 $\times$ 2): 3 = 38,3 g schweren Hühnerkükens werden in Belgien beispielsweise 3380 : 17,4 $\times$ 1,5 = 291,4 g Futtergetreide benötigt. Würde der Veredelungskoeffizient für das Hühnerküken nach dem Veredelungskoeffizienten für Jungmasthühner berechnet, so würden für die Erzeugung des Kükens in Belgien nur 38,3 $\times$ 1,96 = 75,1 g Futtergetreide benötigt. Das Gewicht des „Kükens" im Sinne der Verordnung muß also so festgesetzt werden, daß der Veredelungskoeffizient für „Küken" mit dem Veredelungskoeffizient für die geschlachteten Tiere vergleichbar wird. Dies wird dadurch erreicht, daß als „Küken" im Sinne der Verordnung die Tiere bezeichnet werden, die das Vierfache ihres Gewichts beim Schlupf erreicht haben. Auf das oben angeführte Beispiel angewendet bedeutet das, daß sich die Abschöpfung für ein Tier mit einem Gewicht bis 38,3 $\times$ 4 = 153,2 g Gewicht nach dem Veredelungskoeffizienten für „Küken" richtet, also 291,4 g Futtergetreide als für die Erzeugung erforderlich angesehen werden, während sich die Abschöpfung eines Tieres über 153,3 g Gewicht nach dem Veredelungskoeffizienten für Jungmasthühner richten würde und sich also eine zur Erzeugung notwendige Futtergetreidemenge von 153,3 $\times$ 1,96 = 300,5 g ergeben würde.

Eine Schwierigkeit bei der Berechnung des Veredelungskoeffizienten für „Küken" ergibt sich noch aus der Tatsache, daß die Veredelungskoeffizienten für Eier in der Schale für die Mitgliedstaaten verschieden sind, während der Veredelungskoeffizient für „Küken" nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 22 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktordnung für Geflügelfleisch einheitlich sein soll. Indessen sind diese Schwierigkeiten, wenn überhaupt, dann nur für die Dauer der ersten beiden Jahre nach dem 1. Juli 1962 zu befürchten, da nach diesem Zeitpunkt auch der Veredelungskoeffizient für Eier in der Schale für die Gemeinschaft einheitlich sein wird. Spätestens zu diesem Zeitpunkt sollte dann auch die Festsetzung des Veredelungskoeffizienten für „Küken" überprüft werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte der für Belgien für Hühnereier in der Schale festgesetzte Veredelungskoeffizient als Basis für die Berechnung des Veredelungskoeffizienten für „Küken" benutzt werden.

Danach betragen die Veredelungskoeffizienten für

1. Hühnerküken

   Bis zu einem Gewicht von 153,2 g 291,4 g Futtergetreide

2. Entenküken

   Bis zu einem Gewicht von 172,0 g 327,0 g Futtergetreide

3. Putenküken

   Bis zu einem Gewicht von 240,0 g 456,3 g Futtergetreide

4. Gössel

   Bis zu einem Gewicht von 480,0 g 911,85 g Futtergetreide

5. Perlhühnerküken

   Bis zu einem Gewicht von 133,2 g 253,5 g Futtergetreide.

Entwurf

Verordnung Nr. ....
über die Festsetzung der für die Erzeugung eines Kükens von Hausgeflügel erforderlichen Futtergetreidemenge

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 22 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch, insbesondere auf Artikel 10,

auf Vorschlag der Kommission und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 3 Absatz (4) Buchstabe a) der Verordnung des Rates Nr. 22 für die Erzeugung von einem Kilogramm geschlachtetem Geflügel erforderliche Futtergetreidemenge kann für die Berechnung der Abschöpfungsbeträge für Küken nicht herangezogen werden, weil die in Artikel 3 Absatz (5) der Verordnung des Rates Nr. 22 genannten Kriterien wegen der besonderen Verhältnisse bei Küken für eine solche Berechnung ungeeignet sind.

Es ist daher notwendig, die für die Erzeugung eines Kükens erforderliche Futtergetreidemenge nach Artikel 10 der Verordnung des Rates Nr. 22 festzusetzen.

Da die Feststellung des Alters der Küken bei der Einfuhr zu Schwierigkeiten führen würde, ist es notwendig, die Abgrenzung zwischen Küken und Jungmastgeflügel nach dem Gewicht des Tieres zu bestimmen; dieses Gewicht muß so festgelegt werden, daß der Veredelungskoeffizient für Küken mit dem Veredelungskoeffizient für geschlachtetes Geflügel vergleichbar wird.

Da das Geschlecht der Küken bei der Einfuhr ebenfalls nur schwierig ermittelt werden kann, empfiehlt es sich, für Küken der Mast- und Legerassen einen einheitlichen Veredelungskoeffizienten festzusetzen; dabei ist davon auszugehen, daß zur Erzeugung von zwei Küken drei Bruteier benötigt werden.

Um Verkehrsverlagerungen beim Handel mit Küken zugunsten des Handels mit Bruteiern zu vermeiden, ist es erforderlich, bei der Berechnung der Veredelungskoeffizienten für Küken von dem für Bruteier festgestellten Veredelungskoeffizienten auszugehen.

Bis zu dem Zeitpunkt, von dem an der Veredelungskoeffizient für Eier in der Schale für alle Mitgliedstaaten der gleiche sein muß, empfiehlt es sich, den Veredelungskoeffizienten für Küken nach Maßgabe des für Belgien für Eier in der Schale festgelegten Veredelungskoeffizienten zu verrechnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die für die Erzeugung eines Kükens erforderliche Futtergetreidemenge wird für alle Mitgliedstaaten einheitlich in folgender Höhe festgesetzt:

1. 291,4 g Futtergetreide für Hühnerküken bis zu einem Gewicht von 153,2 g.
2. 327,0 g Futtergetreide für Entenküken bis zu einem Gewicht von 172,0 g.
3. 456,3 g Futtergetreide für Putenküken bis zu einem Gewicht von 240,0 g.
4. 911,85 g Futtergetreide für Gössel bis zu einem Gewicht von 480,0 g.
5. 253,5 g Futtergetreide für Perlhühnerküken bis zu einem Gewicht von 133,2 g.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am ......

Im Namen des Rats

Der Präsident